

SuedOstLink+

Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPlG: „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar“, nördlicher Bestandteil: Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde

Abschnitt E

Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG

Unterlage 03: Grobanalysen

Informationen zum Dokument

Vorhabenträger	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin Deutschland T +49 (0)30 5150-0 F +49 (0)30 5150-4477 info@50hertz.com www.50hertz.com
Ansprechpartner*in	Teilprojektleiterin Birgit Müller T +49 (0)30 5150-3902 F +49 (0)30 5150-4477 Birgit.Mueller@50hertz.com
Ansprechpartner*in	Fachprojektleiterin Indrani Kar T +49 30 5150 6341 F +49 (0)30 5150-4477 Indrani.Kar@50hertz.com
Erstellt durch/ unter Mitwirkung von:	GFN-Gesellschaft für Freilandökolo- gie und Naturschutzplanung mbH Stuthagen 25 24113 Molfsee Deutschland T +49 (0)4347-999 73-0 F +49 (0) 4347-999 73-79 info@gfnmbh.de www.gfnmbh.de
Genehmigungsbehörde	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Zulassungsreferat 803 Im Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Inhalt

I	Abbildungsverzeichnis	4
II	Tabellenverzeichnis	6
1	Einleitung	7
2	Methodik	9
2.1	Einordnung in das Schema der Alternativenprüfung	9
2.2	Kriterien der Grobanalyse	11
2.2.1	Stufe 1	11
2.2.2	Stufe 2	11
3	Prüfdurchlauf 1	14
3.1	Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 1	14
3.1.1	TKS 205	14
3.2	Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 2	22
3.2.1	TKS 121	22
3.2.2	TKS 112/123/128/134	25
3.2.3	TKS 131	28
3.2.4	TKS 201	31
4	Prüfdurchlauf 2	35
4.1	Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 1	35
4.1.1	TKS 204	35
4.2	Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 2	44
4.2.1	TKS 106	44
4.2.2	TKS 110	48
5	Fazit und Empfehlung	53
5.1	Grobanalyse Stufe 1	53
5.1.1	Prüfdurchlauf 1	53
5.1.2	Prüfdurchlauf 2	53
5.1.3	Gesamtergebnis der Grobanalyse Stufe 1	54
5.2	Grobanalyse Stufe 2	54
5.2.1	Prüfdurchlauf 1	54
5.2.2	Prüfdurchlauf 2	55
5.2.3	Gesamtergebnis der Grobanalyse Stufe 2	55
6	Literaturverzeichnis	56

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verlauf des TKS 205 im Antrag nach § 6 NABEG.....	14
Abbildung 2:	Riegel aus Natura 2000-Gebieten im Bereich der Elbe im Antrag nach § 6 NABEG	16
Abbildung 3:	Lage der Produktenleitung und der potenziellen Trassenachse	17
Abbildung 4:	Lage der Natura 2000-Gebiete und der Deponie im Bereich des TKS 205	19
Abbildung 5:	Bei einer Abschichtung des TKS 205 zusätzlich entfallende TKS	21
Abbildung 6:	Darstellung des TKS 121 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz	23
Abbildung 7:	Darstellung der TKS 112, 123, 128, 134 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz.....	26
Abbildung 8:	Darstellung des TKS 131 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz	29
Abbildung 9:	Darstellung des TKS 201 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz	32
Abbildung 10:	Geplante Bodenabbaufäche in TKS 201	34
Abbildung 11:	Verlauf des TKS 204 im Antrag nach § 6 NABEG.....	36
Abbildung 12:	Riegel aus Natura 2000-Gebieten im Bereich der Elbe im Antrag nach § 6 NABEG	37
Abbildung 13:	Lage der Doppel-HDD über den Hühbeck mit Höhenprofil	38
Abbildung 14:	Betroffenheit von Lebensraumtypen im Bereich der BE-Fläche südlich der Elbe in TKS 204	39
Abbildung 15:	Bodendenkmale im Bereich Hühbeck (TKS 204E).....	40
Abbildung 16:	Bei einer Abschichtung des TKS 204 zusätzlich entfallende TKS	43
Abbildung 17:	Darstellung des TKS 106 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz	45

Abbildung 18: Neuer Solarpark im Bereich des TKS 106.....	48
Abbildung 19: Darstellung des TKS 110 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz	50
Abbildung 20: Querung von Bahn und Solarpark in TKS 110	52

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Methodik der planerischen Alternativenprüfung	10
Tabelle 2:	Erläuterung der für die Grobanalyse Stufe 2 verwendeten Kriterien	12
Tabelle 3:	Grobanalyse TKS 121	24
Tabelle 4:	Grobanalyse TKS 112/123/128/134	27
Tabelle 5:	Grobanalyse TKS 131	30
Tabelle 6:	Grobanalyse TKS 201	33
Tabelle 7:	Grobanalyse TKS 106	46
Tabelle 8:	Grobanalyse TKS 110	51

1 Einleitung

Für das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der beschleunigte Ausbau des Übertragungsnetzes zentral. Es ist daher politisch gewünscht und gefordert, alle möglichen Potenziale des bestehenden Rechtsrahmens auszunutzen, um Planungen des Übertragungsnetzes zu beschleunigen. Dazu gehört auch der Verzicht auf überobligatorische Prüfungen beim Alternativenvergleich. Dabei ist es nach der einschlägigen Rechtsprechung ausreichend, den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist.¹ Auf ein vorsorgliches „Mitziehen“ von Alternativen auf die nächste Prüfungsstufe ist bei eindeutigen Ergebnissen zu verzichten (Guidehouse Germany GmbH im Auftrag des BMWK 2022).

Der Vorhabenträger wurde daher aufgefordert, im Rahmen einer Grobanalyse festzustellen, ob bereits zu Beginn der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG erkennbar ist, dass einzelnen Trassenkorridorsegmenten oder -segmentsträngen zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder einzelne Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge mit unverhältnismäßig großen Risiken verbunden sind. Solche Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge stellen keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen dar und können bereits auf dieser Stufe abgeschichtet werden.

In einer zweiten Stufe ist zu prüfen, ob einzelne Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge gegenüber alternativen Verläufen derart nachteilig sind, dass sie bereits unter Zugrundelegung eines reduzierten Kriteriensets zurückgestellt werden können. Ziel ist es, durch eine Ausdünnung des TK-Netzes den Aufwand für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu reduzieren. Für eine solche Beurteilung müssen gegenüber den für die Erarbeitung des Antrags nach § 6 NABEG verwendeten Daten neue Erkenntnisse vorliegen. Eine neue Erkenntnis kann auch darin bestehen, dass aufgrund der zuvor erfolgten Abschichtung / Rückstellung eines anderen Trassenkorridorsegmentes das zu betrachtende Trassenkorridorsegment keinen sinnvollen Verlauf mehr darstellt, weil es ohne erkennbare Vorteile eine deutliche Mehrlänge gegenüber einem alternativen Verlauf aufweist.

Eine Grobanalyse einzelner Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge erfolgt im vermaschten Netz stets anlassbezogen, d. h. eine Grobanalyse erfolgt nur dann, wenn neue Erkenntnisse zutage treten, die ein Trassenkorridorsegment oder -segmentstrang im Vergleich mit einer direkten Alternative (deutlich) nachteilig erscheinen lassen. Alle TKS, auf die dies nicht zutrifft, verbleiben bis zum abschließenden Variantenvergleich (s. Unterlage 09, GAV) als Alternativen im TK-Netz.

Das vorliegende Dokument bildet den Prozess der Abschichtung bzw. Rückstellung von TKS so ab, wie er tatsächlich – zeitlich – stattgefunden hat. Im Laufe der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG gab es zu unterschiedlichen Zeitpunkten eine Revue der neuen Erkenntnisse, die jeweils dazu geführt hat, dass einzelne Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge zurückgestellt wurden. Dies wird in der Gliederung des vorliegenden Dokumentes in einen 1. und einen 2. Prüfdurchlauf abgebildet. Dabei ist es für das Verständnis des Dokuments wichtig zu berücksichtigen, dass im 2. Prüfdurchlauf zur Ermittlung weiterer Rückstellungspotenziale, der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte, nur noch das bis dahin verbliebene Trassenkorridornetz untersucht wurde. Die bereits zuvor rückgestellten TKS wurden

¹ S. zuletzt: BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 – 9 A 11.03, juris, Rn. 75, BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020, BVerwG 4 VR 7.19, mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung

hier nicht erneut betrachtet, zu diesem späteren Zeitpunkt vorliegenden Argumente wurden nicht ergänzt. Insofern weisen die beiden Prüfdurchläufe unterschiedliche Erkenntnisstände auf.

Die folgenden Kapitel bilden diese zeitliche Reihenfolge der Rückstellungen bzw. Abschichtungen ab.

2 Methodik

Im Positionspapier der Bundesnetzagentur sind die Anforderungen an die Abschichtung von ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG formuliert. Demnach sind ernsthaft in Betracht kommende Trassenkorridoralternativen solche, die schon Bestandteil des Antrags nach § 6 NABEG waren und gemäß Festlegung des Untersuchungsrahmens weiterverfolgt werden sollen sowie diejenigen, die nach Veröffentlichung des Untersuchungsrahmens von Dritten eingebracht wurden und nach der erforderlichen Grobprüfung ebenfalls weiterverfolgt werden (BNetzA 2017).

Wie im Positionspapier erläutert, müssen diese Trassenkorridore zumindest so weit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind. Insoweit können auch bei den erforderlichen Untersuchungen zur Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG Alternativen bzw. Segmente von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Neben dem bereits seit Jahren existierenden Positionspapier der Bundesnetzagentur sind auch die neuesten politischen Vorgaben zu beachten. In einem ergänzenden Dokument zum Praxisleitfaden Netzausbau werden 10 zentrale Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus benannt und beschrieben. Als einer dieser 10 Punkte wird gefordert, konsequent auf überobligatorische Prüfungen im Verfahren zu verzichten. Maßgeblich für eine Beschleunigung ist hierbei insbesondere der Verzicht auf überobligatorische Prüfungen beim Alternativenvergleich. Dazu heißt es (Guidehouse Germany GmbH im Auftrag des BMWK 2022, S. 6): *„Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist es ausreichend, eine Alternative nur so weit und tief zu prüfen, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung notwendig ist. Hierfür ist das anerkannte dreistufige Prüfprogramm für die Alternativenprüfung durch die Vorhabenträger in den Planunterlagen wie auch durch die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Entscheidungen konsequent anzuwenden. Insbesondere auf der ersten Prüfstufe sollte eine Abschichtung klar und eindeutig erfolgen.“* Das hier erwähnte dreistufige Prüfprogramm findet sich im Praxisleitfaden Netzausbau² und wird im folgenden Kap. 2.1 beschrieben.

2.1 Einordnung in das Schema der Alternativenprüfung

Die Rechtsprechung zur fachplanerischen Alternativenprüfung lässt ein gestuftes Vorgehen ausdrücklich zu (Tabelle 1).³

² Guidehouse Germany GmbH im Auftrag des BMWi (2021): Praxisleitfaden Netzausbau

³ BVerwG, Beschluss vom 09.09.1996, BVerwG 11 VR 31.95; BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, BVerwG 4 B 92.95; BVerwG, Beschluss vom 10.10.1995, BVerwG 11 B 100.95; BVerwG, Beschluss vom 30.12.1996, BVerwG 11 VR 25.95; BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, BVerwG 4 VR 21.96

Tabelle 1: Methodik der planerischen Alternativenprüfung

Prüfungsstufe	Prüfungsinhalt
Stufe 1	Alternativen, denen nach einer ersten Grobanalyse zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe/ Hindernisse entgegenstehen oder die auf ein anderes Projekt hinauslaufen würden (fehlende Zielkonformität), stellen keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen für den weiteren Alternativenvergleich dar.
Stufe 2	Diejenigen Alternativen, die keinem dieser absoluten Ausschlusskriterien der Stufe 1 unterliegen, werden im Rahmen einer zweiten Grobanalyse als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen einer vergleichenden Betrachtung unterzogen. Hier werden die Alternativen abgeschichtet, die sich als weniger geeignet erweisen. Als maßgeblich für die Beurteilung der Vorzugswürdigkeit einer Alternative auf dieser zweiten Prüfstufe haben sich verschiedene sachliche Kriterien (Flächeninanspruchnahme, Betroffenheit Umweltbelange, technische Anforderungen usw.) herausgestellt und in der Praxis bewährt.
Stufe 3	Die nach dieser zweiten Grobanalyse immer noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen (z. B. Alternativen, die sich nach dem Vergleich auf Stufe 2 nicht wesentlich unterscheiden) werden in einer 3. Prüfstufe anhand der sachlichen Kriterien detaillierter untersucht und verglichen (Sensitivitätsanalyse).

Quelle: Guidehouse Germany GmbH im Auftrag des BMWi (2021): Praxisleitfaden Netzausbau, S. 102

Die für das vorliegende Projekt angewandte Methodik orientiert sich an dem im Praxisleitfaden Netzausbau dargestellten Stufensystem und konkretisiert dieses projekt- und verfahrensspezifisch. Dabei sind nicht alle der im Praxisleitfaden genannten Kriterien identisch mit den projektspezifisch ermittelten (s. Kap.2.2), und auch die im Folgenden beschriebene Definition der einzelnen Stufen weicht im Detail von derjenigen im Praxisleitfaden ab. Insbesondere wurde der (politisch gewollten) Planungsbeschleunigung bestmöglich Rechnung getragen, indem z. B. auf Stufe 1 der Grobanalyse auch technische Risiken Berücksichtigung finden (s. Kap. 2.2.1).

Das hier beschriebene dreistufige Schema geht davon aus, dass je nach vorliegenden Gegebenheiten unterschiedliche Prüftiefen erforderlich werden. Dabei beschreiben die Stufen 1 und 2 Grobanalysen, bei denen jeweils nur bestimmte Kriterien betrachtet werden, während Stufe 3 einen umfänglichen Variantenvergleich unter Zugrundelegung aller in den Unterlagen nach § 8 berücksichtigten Kriterien darstellt. In diesem Dokument werden lediglich die Grobanalyse (Stufe 1 und 2) behandelt, während der umfängliche Variantenvergleich erst nach Erstellung der Unterlagen 04 bis 08 erfolgen kann, da die Ergebnisse der genannten Unterlagen die Grundlage für den Variantenvergleich bilden (s. Unterlage 09).

Bei der Grobanalyse Stufe 1 werden Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge für sich allein genommen betrachtet und es wird untersucht, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in den betrachteten TKS zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder ob einzelne Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge mit unverhältnismäßig großen Risiken verbunden sind (intrinsische Abschichtung/ Rückstellung). Ein Vergleich mit einem konkreten alternativen Verlauf ist auf dieser Stufe nicht erforderlich und im vermaschten Netz unter Umständen auch gar nicht möglich. Bevor ein Trassenkorridorsegment oder -segmentstrang auf dieser Stufe abgeschichtet wird, muss aber sichergestellt sein, dass min. ein durchgängiger Trassenkorridorstrang vom NVP im Suchraum Klein Rogahn zum Stützpunkt im LK Börde im Trassenkorridornetz verbleibt.

Bei der Grobanalyse Stufe 2 werden dagegen – ebenso wie beim späteren vollständigen Variantenvergleich (Stufe 3) – Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge vergleichend gegenübergestellt. Dies erfolgt bei der Grobanalyse Stufe 2 anhand eines reduzierten Kriteriensets. Im Gegensatz zu den auf Stufe 1 durchgeführten Prüfungen werden nun nicht mehr Alternativen ausgeschieden, die für sich genommen nicht umsetzbar sind, sondern solche, die sich im Vergleich als nachteiliger herausstellen.

Ziel der zweistufigen Grobanalyse ist es, mit vertretbar geringem Aufwand möglichst zielgerichtet diejenigen Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge zu identifizieren, die entweder nicht umsetzbar sind oder aber deutlich nachteiliger als ein alternativer Verlauf zu bewerten sind. Aus diesem Grund werden Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge entweder auf Stufe 1 der Grobprüfung geprüft (nämlich dann, wenn durch neue oder vertiefte Erkenntnisse Hinweise darauf vorliegen, dass eine Abschichtung auf dieser Stufe wahrscheinlich möglich ist) oder aber erst auf Stufe 2 (wenn durch neue Erkenntnisse Hinweise auf deutliche Nachteile im Vergleich mit einem alternativen Verlauf, aber keine intrinsischen Abschichtungsgründe vorliegen) oder sie verbleiben bis zum abschließenden Gesamtalternativenvergleich im TK-Netz. Die Prüfung eines Trassenkorridorsegmentes oder -segmentstranges auf mehreren Stufen erfolgt i.d.R. nicht.

2.2 Kriterien der Grobanalyse

2.2.1 Stufe 1

Für eine Abschichtung von Trassenkorridorsegmenten oder -segmentsträngen auf Stufe 1 kommen nur wenige Kriterien infrage. Entscheidend ist, dass eine Verwirklichung des Vorhabens in den entsprechenden TKS

- aus rechtlichen oder tatsächlichen (technischen) Gründen nicht realisierbar ist oder
- nur mit unverhältnismäßig hohem (technischem) Aufwand realisierbar ist oder
- mit unverhältnismäßig hohen Ausführungsrisiken verbunden ist.

Während Trassenkorridorverläufe, die aus technischen Gründen nicht umsetzbar sind, keiner weiteren Begründung bedürfen, können solche TKS, bei denen rechtliche Zulassungshindernisse prognostiziert werden, nur dann abgeschichtet werden, wenn es alternative Verläufe gibt, bei denen keine rechtlichen Restriktionen prognostiziert werden. Hierfür ist i.d.R. eine vergleichende Gegenüberstellung alternativer Verläufe notwendig, weshalb rechtliche Zulassungshindernisse auf Stufe 2 (erneut) geprüft werden.

Trassenkorridorsegmente oder -segmentstränge, die auf Stufe 1 abgeschichtet werden sollen, bedürfen in jedem Fall einer ausführlichen Darlegung des Sachverhalts und einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen nachvollziehbaren Begründung.

2.2.2 Stufe 2

Die für die Grobanalyse Stufe 2 zugrunde gelegten Kriterien orientieren sich an denjenigen, die bei SuedOstLink im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG für die verkürzte Grobprüfung verwendet wurden. Bei der Auswahl der Kriterien ist entscheidend, dass die Kriterien für die hier

betrachtete Planungsstufe (Bundesfachplanung) anwendbar sind und dass die Auswahl sich auf solche Kriterien beschränkt, die – für sich genommen oder in der Summe – ein so großes Gewicht im Variantenvergleich erhalten, dass sie nicht durch andere Kriterien überwogen werden können, zu denen zum Zeitpunkt der Grobanalyse möglicherweise noch nicht ausreichend Daten vorliegen. Dazu zählen neben einigen Grundsatzkriterien, mit denen die grundsätzliche Eignung einer Alternative im Vergleich geprüft wird, insbesondere (rechtliche) Realisierungshemmnisse.

Alternativen, die derartige Realisierungshemmnisse aufweisen, werden nicht weiter betrachtet, wenn eine verbleibende Alternative diese nicht aufweist.

Die verwendeten Kriterien werden in der folgenden Tabelle 2 erklärt.

Tabelle 2: Erläuterung der für die Grobanalyse Stufe 2 verwendeten Kriterien

Kriterium	Erläuterung
Grundsatzkriterien	
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf.	<i>Sofern eine der beiden Alternativen einen um min. 10% längeren Verlauf aufweist oder sich aufgrund bautechnischer Besonderheiten / Erfordernisse deutlich von der Alternative unterscheidet, wird dies hier dargestellt.</i>
Wegfall des Alternativenauslösers nach erfolgter Antragstellung gemäß § 6 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse	<i>Das Kriterium wird erfüllt, wenn durch neue Erkenntnisse der Grund für die ursprüngliche Entwicklung des TKS entfallen ist.</i>
Begründung: <i>Sofern eines der o.g. Kriterien zutreffend ist, erfolgt an dieser Stelle eine Begründung.</i>	
Umweltbelange	
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten	<i>Es werden vrs. erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ausgelöst.</i>
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten	<i>Es werden vrs. artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.</i>
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten	<i>wasserrechtliche Zulassungshindernisse stehen der Trasse voraussichtlich entgegen</i>
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten	<i>Es werden andere, z.B. denkmalschutzrechtliche Verbote ausgelöst</i>
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz zu erwarten	<i>Es liegen neue Erkenntnisse zu anderen Umweltaspekten vor, die zwar kein rechtliches Realisierungshemmnis darstellen, die aber aufgrund ihrer Ausprägung und/ oder Ausdehnung eine besondere Entscheidungsrelevanz aufweisen</i>

Kriterium	Erläuterung
Begründung <i>Sofern eines der o.g. Kriterien zutreffend ist, erfolgt an dieser Stelle eine Begründung. Ggf. erfolgt unabhängig davon auch eine Erläuterung zu einzelnen Kriterien. Andernfalls entfällt eine Begründung.</i>	
Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange	
Eine spätere Trassenführung berührt zwangsläufig Flächen, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden kann.	<i>Es ist ein Verstoß gegen verbindliche Ziele der Raumordnung zu erwarten.</i>
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten	<i>Hierunter fallen u.a.: Konflikte mit den Ausweisungen der kommunalen Bauleitplanung, z.B. Neuausweisungen (auch solche, die sich noch im Aufstellungsverfahren befinden) von Siedlungs-/ Gewerbeflächen oder Solarparks</i>
Ergebnis Grobanalyse Stufe 2 / Zusammenfassende Bewertung: <i>Die oben aufgeführten Kriterien werden an dieser Stelle zusammenfassend dargestellt und bewertet. Im Ergebnis wird die nachteilige Alternative rückgestellt; die Gründe für die Rückstellung werden noch einmal dargelegt.</i>	

3 Prüfdurchlauf 1

3.1 Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 1

3.1.1 TKS 205

3.1.1.1 Beschreibung und Begründung des ursprünglichen Verlaufs

Das TKS 205 verläuft großräumig betrachtet westlich von Wittenberge und stellt die östlichste der fünf möglichen Elbquerungen dar. Es beginnt südlich von Bentwisch und verläuft in süd-südwestliche Richtung. Das TKS 205 passiert zwischen Wentdorf und Hermannshof die B195, quert dann die Elbe und verläuft direkt westlich des Siedlungsbereiches von Wahrenberg. Es endet schließlich südwestlich von Wahrenberg.

Das TKS stellt eine Fortführung der von Norden kommenden TKS 135 und 138 dar und wird im Süden durch die TKS 307 und 312 fortgeführt.

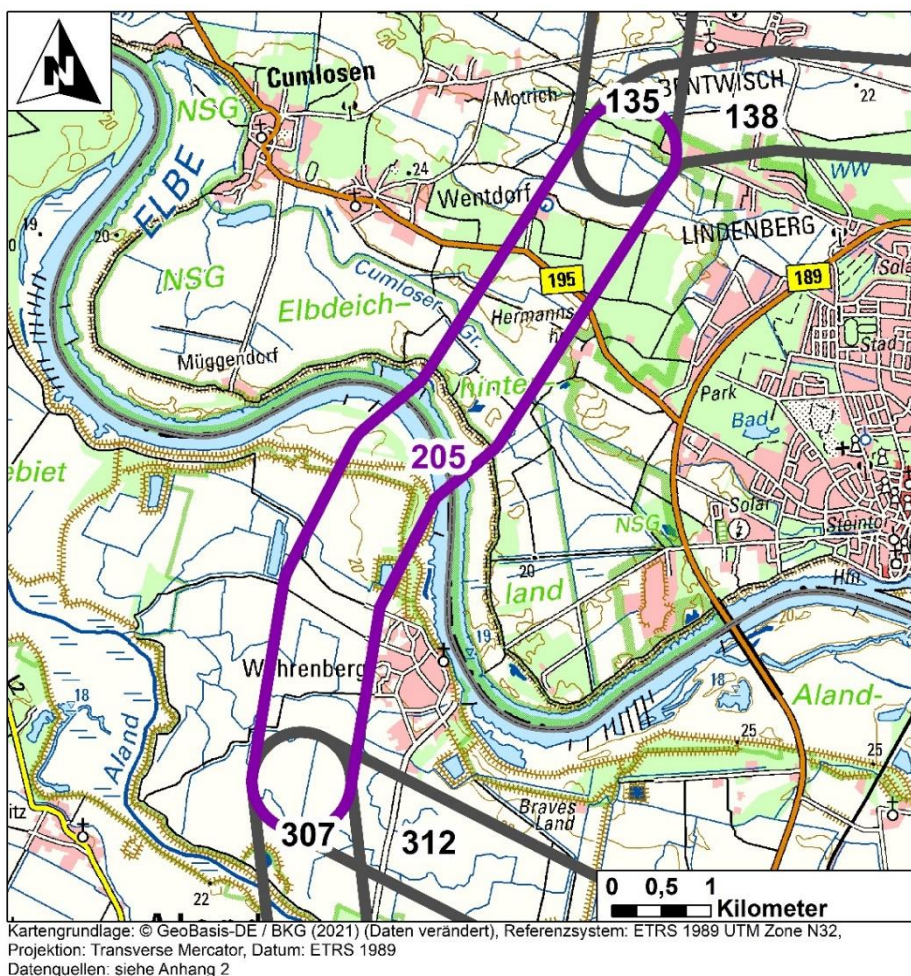


Abbildung 1: Verlauf des TKS 205 im Antrag nach § 6 NABEG

Das TKS 205 wurde entwickelt, weil in diesem Bereich die Elbdeiche nur rd. 730 m voneinander entfernt liegen und keine Siedlungsriegel in Elbnähe vorhanden sind, so dass eine im Vergleich mit den anderen möglichen Elbquerungsbereichen relativ kurze Elbquerung ohne Siedlungsbetroffenheit möglich schien. Großräumig betrachtet sollte das TKS 205 dazu dienen, südlich der Elbe eine möglichst lange Bündelung mit den bestehenden Hoch- und Höchstspannungs-Freileitungen zu ermöglichen, die aus dem Raum Stendal kommend nach Norden verlaufen und die Elbe östlich von Wittenberge queren. Die genannten Vorteile rechtfertigten trotz der relativ großen Entfernung zur Luftlinie von rd. 18 km eine Aufnahme des TKS 205 ins TK-Netz im Antrag nach § 6 NABEG.

Wie alle Elbquerungs-TKS kommt auch das TKS 205 nicht ohne eine Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten aus. Sowohl die Elbe selbst als auch die Bereiche nördlich und südlich der Elbe sind Bestandteile sowohl von VSch- als auch von FFH-Gebieten (Abbildung 2). Die FFH-Gebiete sind zudem fast flächengleich als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Nördlich der Elbe verläuft das TKS 205 vollständig durch ein VSch-Gebiet. Im Gegensatz zu den Elbquerungs-TKS 201, 202 und 203 ist neben der Inanspruchnahme von Bauflächen innerhalb eines VSch-Gebiets bei TKS 205 jedoch auch eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines FFH-Gebiets unvermeidbar. Der Verlauf des TKS 205 wurde allerdings so gewählt, dass auf der Südseite der Elbe eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets vermieden werden kann und der Verlauf durch das FFH-Gebiet auf der Nordseite der Elbe einerseits möglichst kurz ist und andererseits im Offenland (Vermeidung der Inanspruchnahme von Wald) erfolgen kann. Eine kleinräumige Verschiebung des TKS wäre mit einer z.T. deutlich größeren Betroffenheit der FFH-Gebiete verbunden.

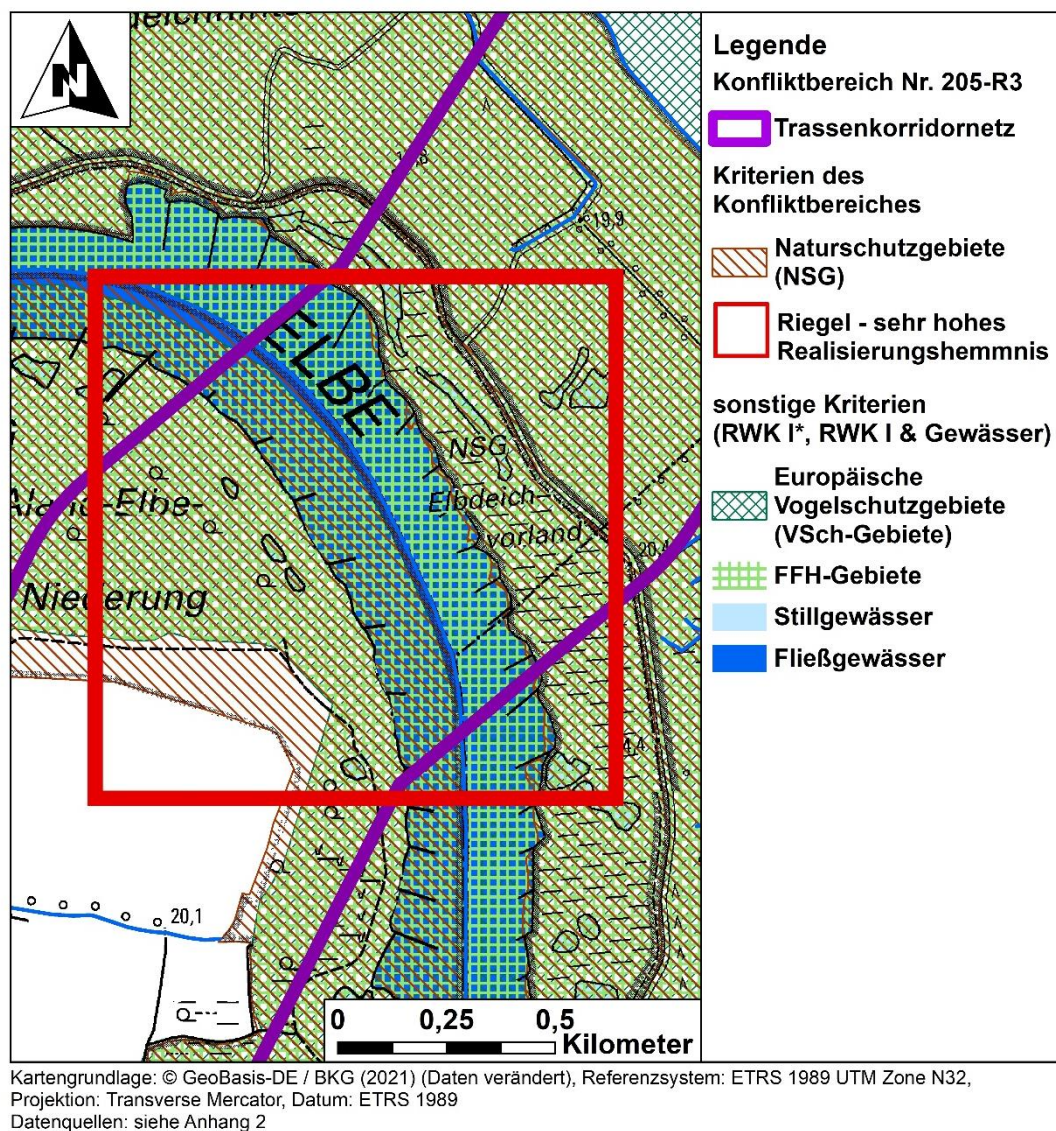


Abbildung 2: Riegel aus Natura 2000-Gebieten im Bereich der Elbe im Antrag nach § 6 NABEG

3.1.1.2 Darlegung der neuen Erkenntnisse

Im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung verfasste das Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg eine Stellungnahme, in der darauf hingewiesen wurde, dass eine Querung der Elbe im Bereich „zwischen Hermannshof und Wentdorf (TKS 205) aufgrund schwieriger Baugrundbedingungen nicht möglich [ist]. Jede weitere Beeinträchtigung des Untergrundes kann eine zusätzliche Schwächung der Standsicherheit des Deiches zur Folge haben.“ Eine Nachfrage beim LfU zu diesem Thema ergab, dass sich die Erkenntnisse der Baugrundverhältnisse in diesem Bereich aus früheren Havarien in diesem Deichabschnitt ableiten. Derzeit werden dort Baugrunduntersuchungen für eine zukünftige Deichertüchtigung durchgeführt.

Ein weiterer Aspekt betrifft eine vorhandene Produktenleitung der DOW Chemicals in TKS 205. Diese verläuft südlich der Elbe mittig im TKS 205, beschreibt bei der Querung der Elbe jedoch einen Bogen nach Osten, so dass sie das TKS verlässt, und verschwenkt dann wieder nach Norden (Abbildung 3). Diese Leitung müsste bei der Querung der Elbe ebenfalls unterquert werden. Mehrere Anfragen beim Betreiber nach der genauen Tiefenlage der Leitung blieben erfolglos. Die Unkenntnis der genauen Lage der Leitung stellt einerseits ein schwer zu kalkulierendes technisches (Ausführungs-) Risiko dar (mögliche Havarie einer Produktenleitung, Totalschaden, Neubohrung) und birgt andererseits das Risiko von Umweltschäden (Gefahr der Kontamination von Grundwasser in einem FFH-Gebiet und einem Überschwemmungsgebiet der Elbe). Bei der Unterquerung der Produktenleitung wäre zudem der Schutzbereich (Abstandsdefinition vonseiten des Betreibers) zu berücksichtigen, da die Leitung an einen aktiven Korrosionsschutz angebunden ist. Die genannten Risiken bzw. Sachverhalte verhindern somit eine weitergehende und notwendige Detailplanung der Querung.

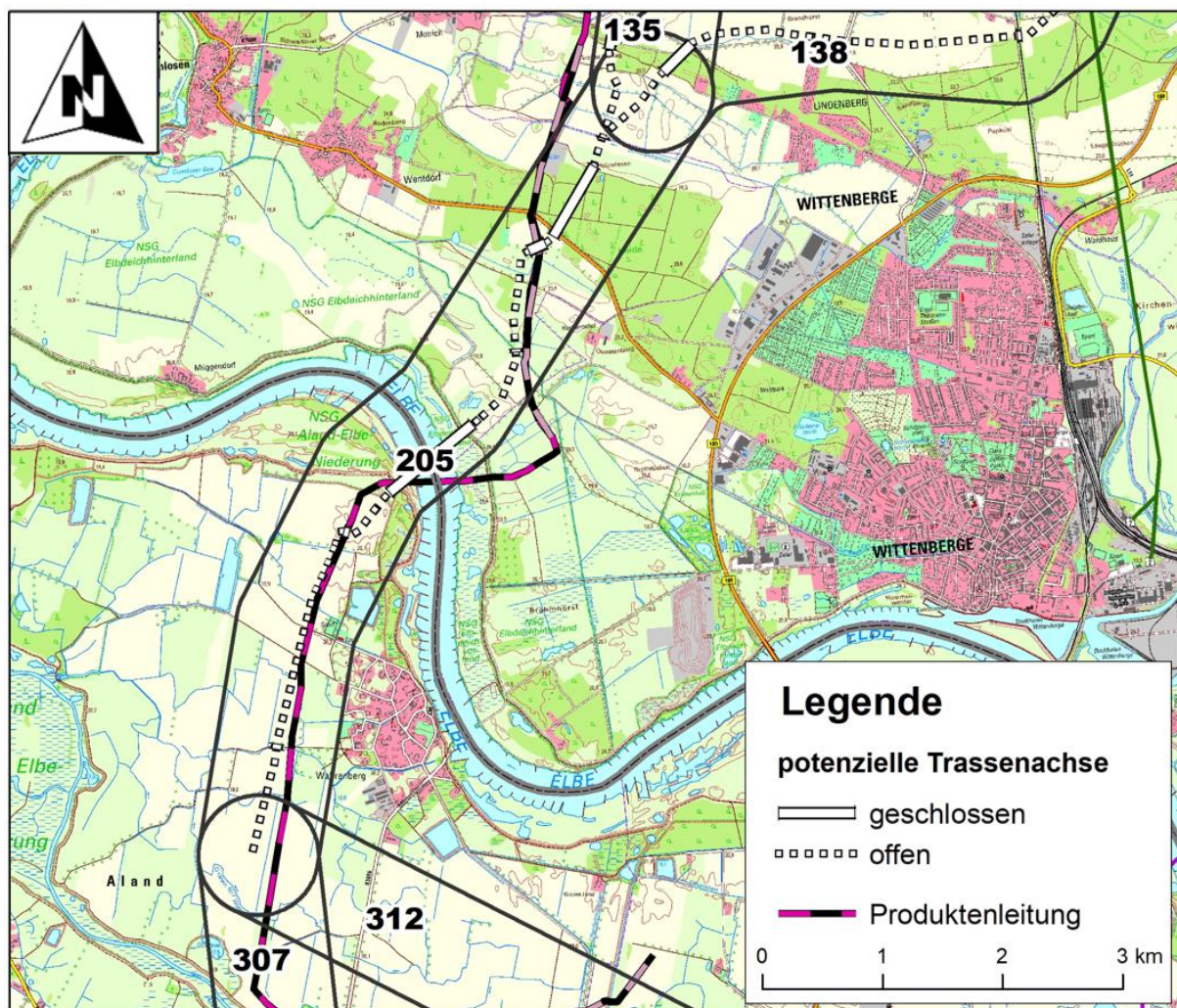


Abbildung 3: Lage der Produktenleitung und der potenziellen Trassenachse

Für eine genauere Beurteilung der Elbquerungsbereiche wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie unter anderem auch mögliche Zuwegungen zu den Querungsbereichen untersucht. Für TKS 205 wurde

festgestellt, dass eine sehr lange Zuwegung nördlich und südlich der Elbe von den klassifizierten Straßen über Wirtschaftswege in das Baufeld erforderlich ist, so dass eine Zuwegung sehr aufwändige Neubau- und Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich macht. Nördlich der Elbe müsste die Zuwegung durch das vorhandene VSch- und FFH-Gebiet erfolgen, wodurch sich ggf. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ergeben könnten. Südlich der Elbe ist die Ortslage von Wahrenberg zu berücksichtigen, durch die der gesamte Baustellenverkehr geleitet werden müsste. Außerdem wären massive Eingriffe in Gehölze erforderlich.

3.1.1.3 Konsequenzen aus den neuen Erkenntnissen

Die Stellungnahme des LfU Brandenburg legt dar, dass – begründet durch Erfahrungen bei früheren Vorhaben – ernsthafte Sorgen bestehen, dass eine Unterquerung der Elbe im vorgesehenen Bereich den Hochwasserschutz gefährden würde. Für keine der anderen möglichen Elbquerungen (TKS 201 – 204) wurden von den Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange ähnliche Bedenken geäußert. Der Hochwasserschutz hat als Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit oberste Priorität. Für andere Deichabschnitte wurden in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert und es liegen auch keine anderweitigen Hinweise vor, die auf eine mögliche Deichinstabilität hinweisen. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob das TKS 205 kleinräumig so verschwenkt werden kann, dass es die Elbe außerhalb des vom LfU als hinsichtlich der Deichstabilität gefährdet deklarierten Bereich quert. Aufgrund der vorhandenen Siedlungsbereiche wäre hier allenfalls eine Querung der Elbe direkt östlich von Wahrenberg denkbar. Eine solche Korridorführung wurde jedoch bereits bei der Entwicklung des TK-Netzes im Rahmen des § 6-Antrags nach NABEG geprüft und verworfen, weil sie entweder mit deutlich größeren Beeinträchtigungen des nördlich der Elbe gelegenen FFH-Gebietes DE 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ verbunden wäre oder über die bestehende Fläche der Deponie Dörner verlaufen müsste, was de facto nicht möglich ist (s. Abbildung 4).

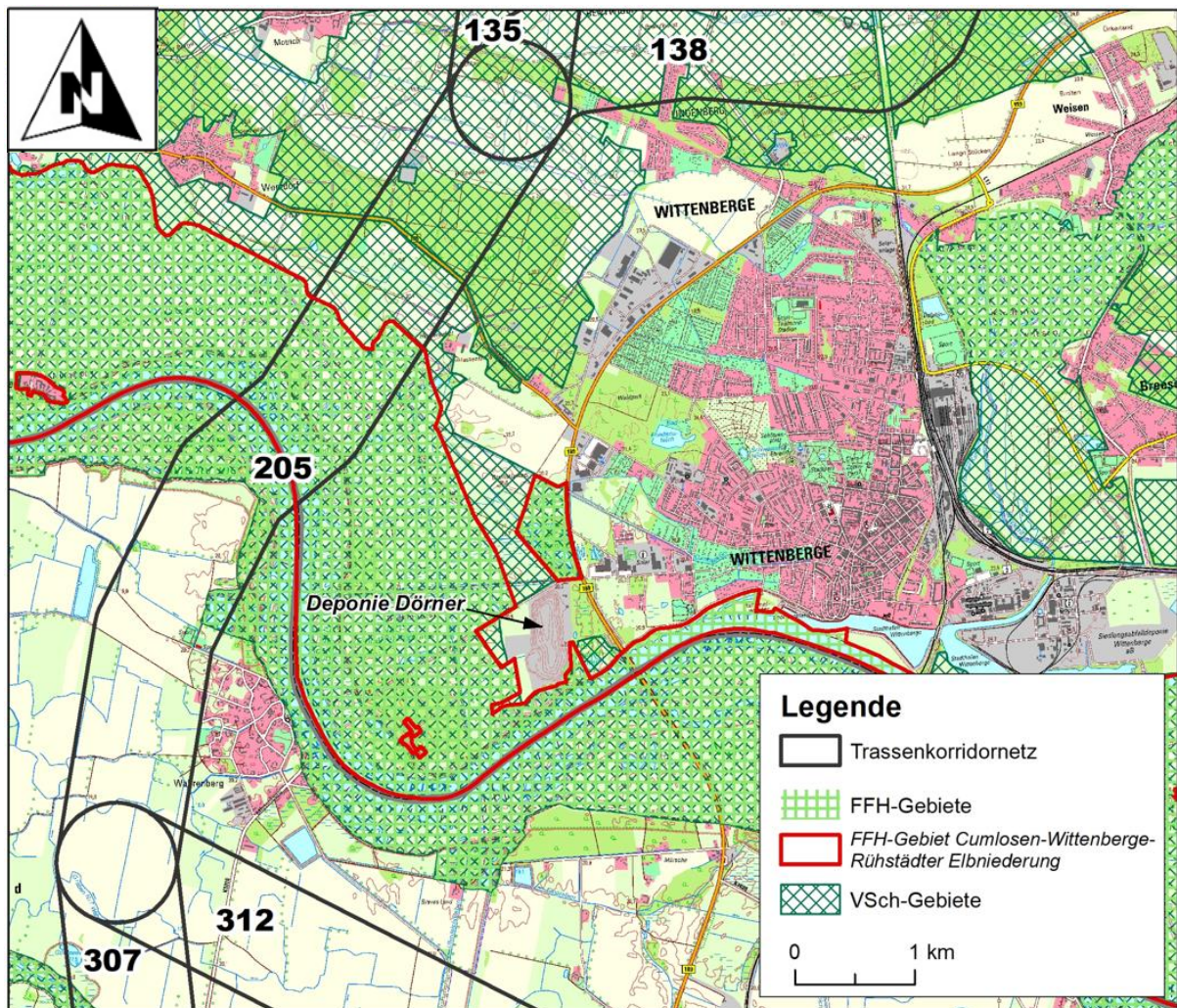


Abbildung 4: Lage der Natura 2000-Gebiete und der Deponie im Bereich des TKS 205

Das Vorhandensein der Produktenleitung und die Tatsache, dass diese bei der Querung der Elbe mitunterquert werden muss, war bereits bei der Erarbeitung des Antrags nach § 6 NABEG bekannt. Solange der Leitungsbetreiber keine Auskunft über die Tiefenlage der Leitung zur Verfügung stellt, ist es jedoch nicht möglich, einen Verlauf des SuedOstLink+ zu planen, bei dem sichergestellt ist, dass die vorhandene Produktenleitung nicht gefährdet bzw. beschädigt wird.

Die identifizierten Schwierigkeiten bei der Zuwegung zu den Bauflächen an der Elbe führen dazu, dass Aufwand, Kosten und Bauzeit bei dieser Elbquerung höher bzw. länger ausfallen würden als ursprünglich gedacht. Der ursprüngliche Vorteil einer kurzen geschlossenen Querung im Vergleich zu den anderen möglichen Elbquerungen relativiert sich dadurch erheblich.

In der Summe führen die neuen Erkenntnisse dazu, dass eine Trassenführung im Bereich der Elbe in TKS 205 mit unzumutbaren / nicht hinnehmbaren Ausführungsrisiken verbunden wäre. Dies gilt sowohl hinsichtlich einer möglichen Destabilisierung des Deiches durch die Bohrarbeiten als auch hinsichtlich einer möglichen Beschädigung der Produktenleitung der DOW. Die schwere Zugänglichkeit der Deichbaustelle wäre ebenfalls nachteilig, beeinflusst die Abschichtung des TKS 205 aber nicht.

3.1.1.4 Begründung der vorgesehenen Abschichtung des TKS 205

Als Auslöser für eine Abschichtung kommen gemäß Positionspapier der Bundesnetzagentur mehrere Möglichkeiten in Frage. „Wenig realistische Alternativen“ können schon früh abgeschichtet werden, wobei *„für eine Abschichtung [...] unter Umständen schon die Feststellung eines gewissen Realisierungsrisikos aufgrund eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs von besonders gewichtiger Bedeutung ausreichen [kann]“* (BNetzA 2017, S. 22). Die Gefahr einer Destabilisierung des Deiches ist als ein solcher Belang von besonders gewichtiger Bedeutung zu werten. Die Unkenntnis der Tiefenlage der DOW-Produktenleitung stellt ein weiteres unkalkulierbares Ausführungsrisiko dar; die schwere Zugänglichkeit der Deichbaustelle bestätigt die Nichteignung dieses TKS.

In Bezug auf den Praxisleitfaden Netzausbau fällt die Prüfung der Eignung des TKS 205 in die Stufe 1 des in Kap. 2.1 erläuterten Prüfschemas. Demnach wird bereits auf dieser Stufe ersichtlich, dass mit der befürchteten Destabilisierung des Deiches und der Unkenntnis der Tiefenlage der Produktenleitung tatsächliche Gründe bzw. Hindernisse der Verwirklichung einer Trasse im TKS 205 entgegenstehen. Das TKS stellt somit keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar.

3.1.1.5 Konsequenzen der Abschichtung des TKS 205 für das restliche TK-Netz

Durch die Abschichtung des TKS 205 entfallen nördlich und südlich der Elbe automatisch auch weitere TKS, die ohne das TKS 205 keinem durchgängigen Trassenkorridorstrang vom Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Klein Rogahn u.a. zum Stützpunkt im Landkreis Börde mehr angehören. Dies trifft auf folgende TKS zu:

- Nördlich der Elbe: TKS 127, 129, 133, 135, 136, 137 und 138
- Südlich der Elbe: TKS 307, 309, 310, 312, 316 und 317.

Insbesondere nördlich der Elbe entfallen damit konflikträchtige TKS, die viele Kilometer lang durch Natura 2000-Gebiete (insbesondere VSch-Gebiete, auf kleineren Abschnitten jedoch zusätzlich durch FFH-Gebiete) verlaufen. Hier wurden im Rahmen des § 6-Antrags nur deshalb so viele Alternativen entwickelt, weil befürchtet werden musste, dass die Verträglichkeitsprüfungen einzelner Gebiete zu dem Ergebnis kommen könnten, dass das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden wäre. Um dennoch eine Querung der Elbe im Raum Wittenberge durch das TKS 205 zu ermöglichen, wurden mit den TKS 127 und 129 Trassenkorridorsegmente entwickelt, die weit von der Luftlinie entfernt liegen, aber im Vergleich zum TKS 135 weniger lang durch Natura 2000-Gebiete verlaufen (s. Abbildung 5).

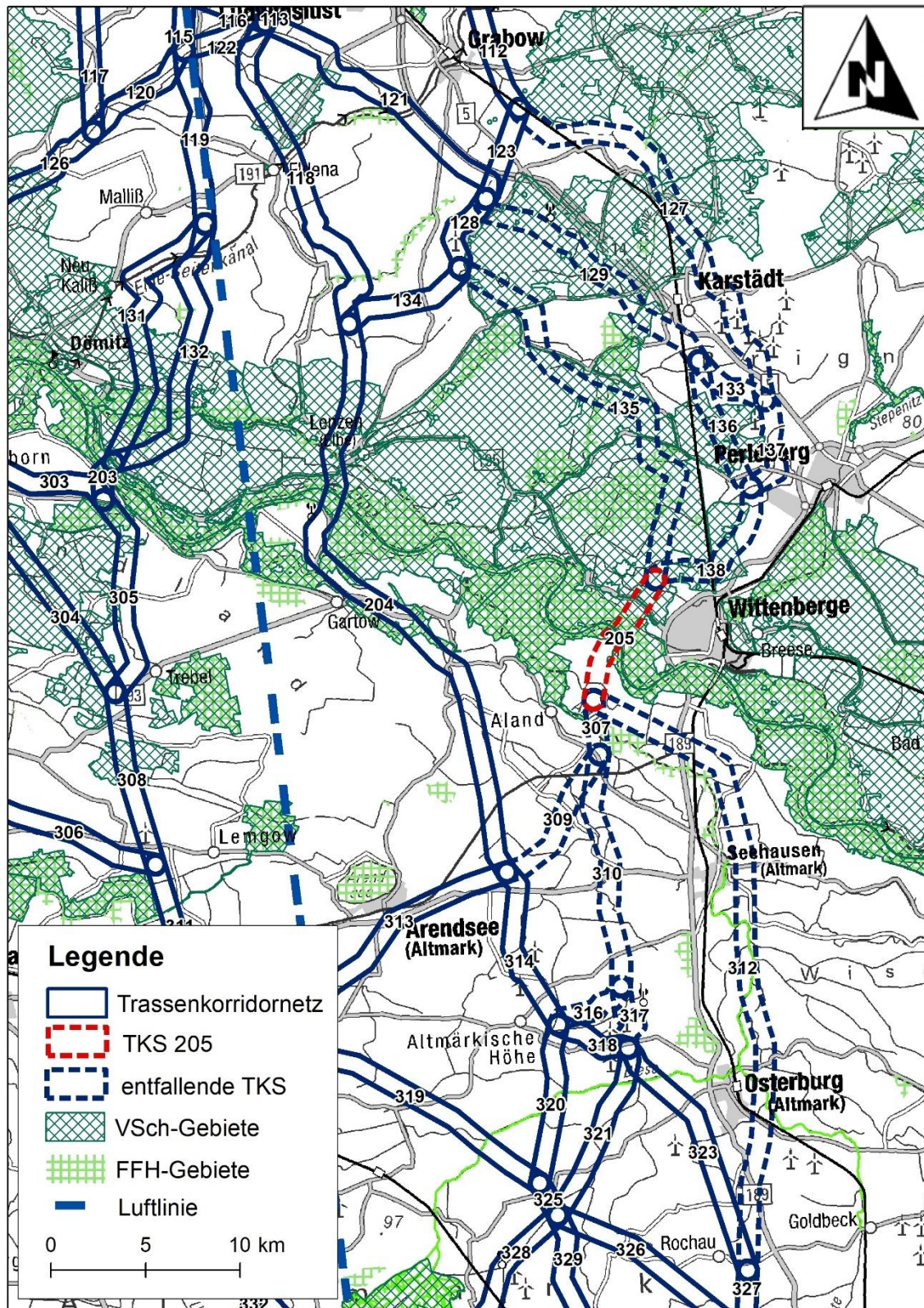


Abbildung 5: Bei einer Abschichtung des TKS 205 zusätzlich entfallende TKS

3.1.1.6 Räumlich korrespondierende Trassenkorridorsegmente

Das TKS 205 stellt eine von fünf möglichen Elbquerungen dar. Da die westlichsten beiden Elbquerungen (TKS 201 und 202) sehr nah beieinander liegen und nördlich und südlich der Elbe dieselben Anknüpfungspunkte ins restliche TK-Netz aufweisen, gibt es großräumig betrachtet von Norden und Süden kommend vier Segmentstränge, die auf die Elbquerungs-TKS zulaufen. Von diesen vier großräumigen Strängen entfällt mit der Abschichtung des TKS 205 und der damit zusammenhängenden TKS im mittleren Bereich (etwa Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern – Brandenburg bis Osterburg in Sachsen-Anhalt) der östlichste dieser vier Stränge. Umgekehrt bedeutet dies, dass im mittleren Bereich drei Hauptstränge mit diversen kleinräumigen Alternativen und Querspangen verbleiben:

- westlicher Hauptstrang: TKS 126, 201/202, 301, 302, 304, 308, 311
- mittlerer Hauptstrang: TKS 119, 131/132, 203, 305, 308, 311
- östlicher Hauptstrang: TKS 118, 204, 314

Auch mit der Abschichtung der in Kap. 3.1.1.5 genannten TKS ist es weiterhin möglich, im nördlichen und im südlichen Bereich des TK-Netzes auf einen östlichen Verlauf umzuschwenken, sollte sich ein solcher im späteren Alternativenvergleich als vorzugswürdig herausstellen.

3.2 Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 2

3.2.1 TKS 121

3.2.1.1 Beschreibung des ursprünglichen Verlaufs

Das TKS 121 verläuft großräumig betrachtet südlich von Ludwigslust und Grabow. Es beginnt südwestlich von Ludwigslust und läuft in südöstlicher Richtung, quert bei Wanzlitz die Müritz-Elde-Wasserstraße und die Alte Elde und verläuft ab dort parallel zur und südlich der BAB14. Das TKS 121 endet südöstlich von Groß Warnow kurz hinter der Landesgrenze in Brandenburg am gemeinsamen Knotenpunkt mit dem von Norden kommenden TKS 123 und dem nach Süden fortführenden TKS 128. Ursprünglich war an diesem Punkt auch eine Weiterführung über das TKS 129 möglich, das das TKS 121 in südöstlicher Richtung fortsetzen und zur östlichsten Elbquerung (TKS 205) hinführen würde. Durch die Abschichtung des TKS 205 und der damit zusammenhängenden Rückstellung weiterer TKS, wozu auch das erwähnte TKS 129 gehört, ist aktuell jedoch lediglich eine Weiterführung über die TKS 128/134 möglich.

Das weiterführende TKS 128 führt etwa im Bereich der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in südsüdwestliche Richtung, bis es bei Zapel in das TKS 134 übergeht und nach Westen verschwenkt, wo es nördlich von Zugelrade endet.

Aufgrund der erfolgten Abschichtung des TKS 205 sowie weiterer TKS, die ansonsten keiner durchgängigen Alternative mehr vom NVP im Suchraum Klein Rogahn und dem Stützpunkt im Landkreis Börde mehr angehören würden, stellt das TKS 118 eine direkte Alternative zu einem Verlauf über die TKS 121/128/134 dar. Das TKS beginnt südwestlich von Ludwigslust und verläuft zunächst in südliche Richtung, bevor es östlich von Glaisin auf einen südsüdöstlichen Verlauf einschwenkt. Es verläuft auf

einer Länge von rd. 3 km durch das VSch-Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ und quert bei Eldena die Müritz-Elde-Wasserstraße und die Alte Elde. Im weiteren Verlauf umgeht das TKS 118 die Ortschaft Gorlosen nördlich und quert das schmale FFH-Gebiet „Meynbach bei Krinitz“. Es endet am gemeinsamen Knotenpunkt mit TKS 134 und 204 nördlich von Zugelrade.

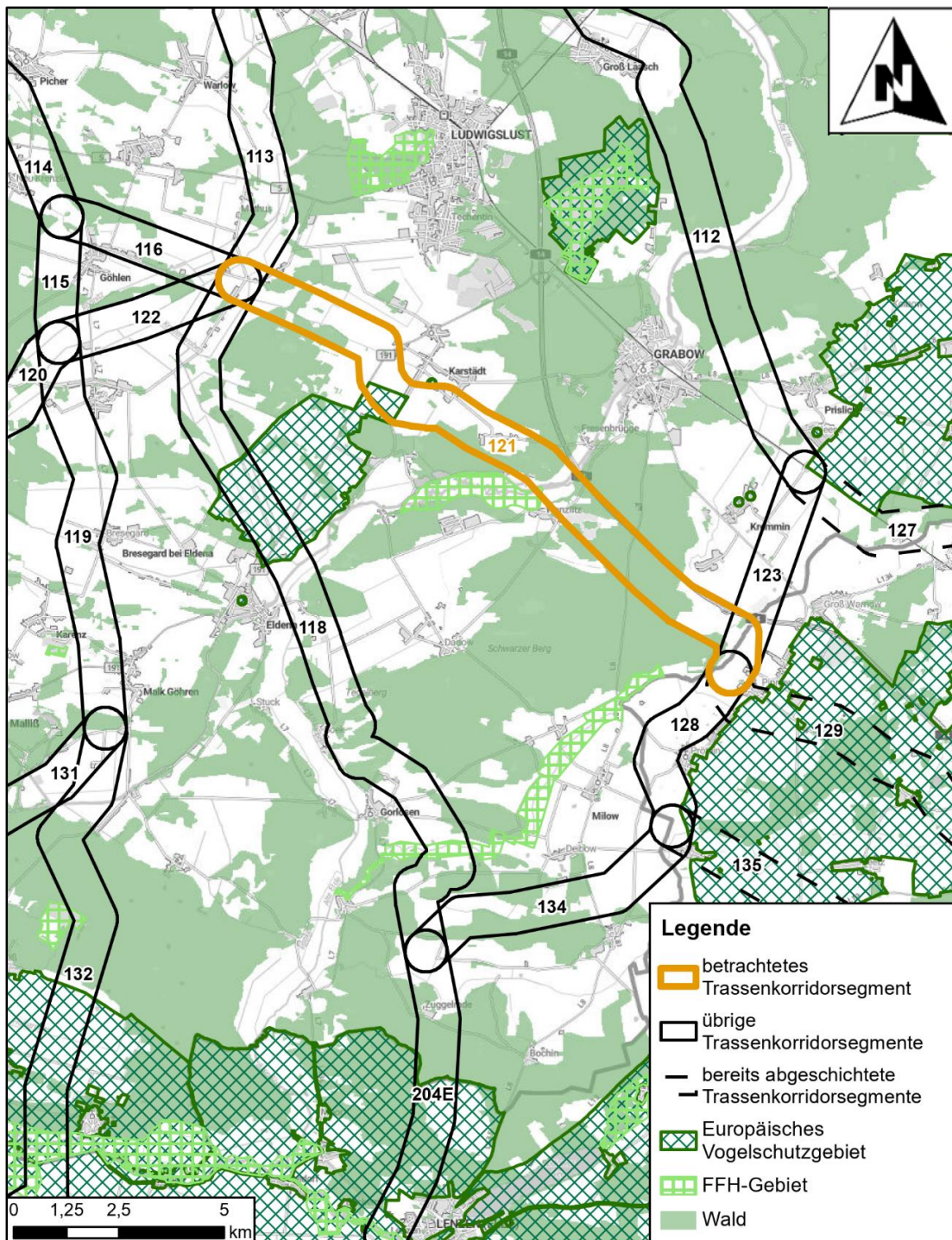


Abbildung 6: Darstellung des TKS 121 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz

3.2.1.2 Grobanalyse TKS 121

Tabelle 3: Grobanalyse TKS 121

Kriterium	TKS 118 [19,0 km]	TKS 121/128/134 [27,6 km]
Grundsatzkriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf.		x (31 % Mehrlänge)
Wegfall des Alternativenauslösers nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 6 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse		x
Begründung: Das TKS 121 wurde als Querverbindung von einem westlichen auf einen östlichen Verlauf entwickelt. Durch den Wegfall des TKS 205 kann TKS 121 theoretisch nur über TKS 204E führen; dies bedeutet eine Mehrlänge von 31% ggü. einem Trassenverlauf über TKS 118. Diese Mehrlänge wäre nur akzeptabel, wenn für das durch TKS 118 gequerte VSch-Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Die Ersteinschätzung des VSch-Gebiets ergab jedoch, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Damit ist der Alternativenauslöser durch neue Erkenntnisse entfallen.		
Umweltbelange		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten*		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz zu erwarten		
*Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei ortskonkrete Daten insbesondere zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen vor. Auf der Basis der aktuellen Datenlage sind allerdings keine Realisierungshemmnisse erkennbar.		
Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange		
Eine spätere Trassenführung berührt zwangsläufig Flächen, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
Ergebnis Grobanalyse Stufe 2/ Zusammenfassende Bewertung: Das TKS 118 ist gegenüber dem alternativen Verlauf über TKS 121/128/134 eindeutig vorzuzugs-würdig, weil der alternative Verlauf über die TKS 121/128/134 eine deutliche Mehrlänge von 8,6 km bzw. 31 % aufweist und für die Querung des VSch-Gebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ im TKS 118 keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Im Ergebnis kann somit das TKS 121 zurückgestellt werden; die TKS 128 und 134 verbleiben jedoch zu-nächst im TK-Netz, da sie auch eine Weiterführung der von Norden kommenden TKS 112/123 darstellen.		

3.2.2 TKS 112/123/128/134

3.2.2.1 Beschreibung des ursprünglichen Verlaufs

Das TKS 112 beginnt südlich der BAB24 direkt westlich von Lüblow. Es verläuft zunächst in süd-süd-östliche Richtung und knickt südlich von Neu Lüblow nach Ost-Nordost ab, um einerseits das nördlich gelegene VSch-Gebiet „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ und andererseits die südlich angrenzenden Waldgebiete zu umgehen. Südlich von Wöbbelin verschwenkt das TKS nach Südosten, quert die BAB14 und umgeht Groß Laasch nordöstlich. Anschließend verläuft es in südlicher Richtung und quert auf einer Länge von rd. 6 km ein großes Waldgebiet, in dessen Mitte die Alte Elde und die Müritz-Elde-Wasserstraße gekreuzt werden. Das TKS 112 verläuft zwischen Grabow im Westen und Prislich im Osten hindurch und endet östlich von Kremmin am (ursprünglich) gemeinsamen Knotenpunkt mit dem nach Süd-Südwest weiterführenden TKS 123 und dem Richtung Osten abknickenden TKS 127. Da das TKS 127 im Zuge der Grobanalyse des TKS 205 (s. Kap. 3.1.1) bereits abgeschichtet wurde, kann das TKS 112 demnach ausschließlich durch TKS 123 fortgesetzt werden.

Das TKS 123 verläuft vollständig gerade in südsüdwestliche Richtung, quert die BAB14 und endet südwestlich von Groß Warnow am (ursprünglich) gemeinsamen Knotenpunkt mit dem von Nordwesten kommenden TKS 121 und dem Richtung Südwesten fortführenden TKS 128.

Das TKS 128 führt etwa im Bereich der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in südsüdwestliche Richtung, bis es bei Zapel in das TKS 134 übergeht und nach Westen verschwenkt, wo es nördlich von Zuggelrade endet.

Aufgrund der erfolgten Abschichtung des TKS 205 sowie weiterer TKS, die ansonsten keiner durchgängigen Alternative mehr vom NVP im Suchraum Klein Rogahn und dem Stützpunkt im Landkreis Börde mehr angehören würden, stellen die TKS 113/118 eine direkte Alternative zu einem Verlauf über die TKS 112/123/128/134 dar. Das TKS 113 beginnt westlich von Lüblow und verläuft zunächst in südliche Richtung, bis es südlich von Neu Lüblow nach West-Südwesten verschwenkt. Von dort an verläuft es durchgehend im Bereich der Rögnitzniederung. Es verschwenkt westlich von Niendorf nach Süden, verläuft östlich an Warlow vorbei, quert die B5 und endet bei Hornkaten. Das nach Süden weiterführende TKS 118 verläuft zunächst in südliche Richtung, bevor es östlich von Glaisin auf einen südsüd-östlichen Verlauf einschwenkt. Es verläuft auf einer Länge von rd. 3 km durch das VSch-Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ und quert bei Eldena die Müritz-Elde-Wasserstraße und die Alte Elde. Im weiteren Verlauf umgeht das TKS 118 die Ortschaft Gorlosen nördlich und quert das schmale FFH-Gebiet „Meynbach bei Krinitz“. Es endet am gemeinsamen Knotenpunkt mit TKS 134 und 204 nördlich von Zuggelrade.

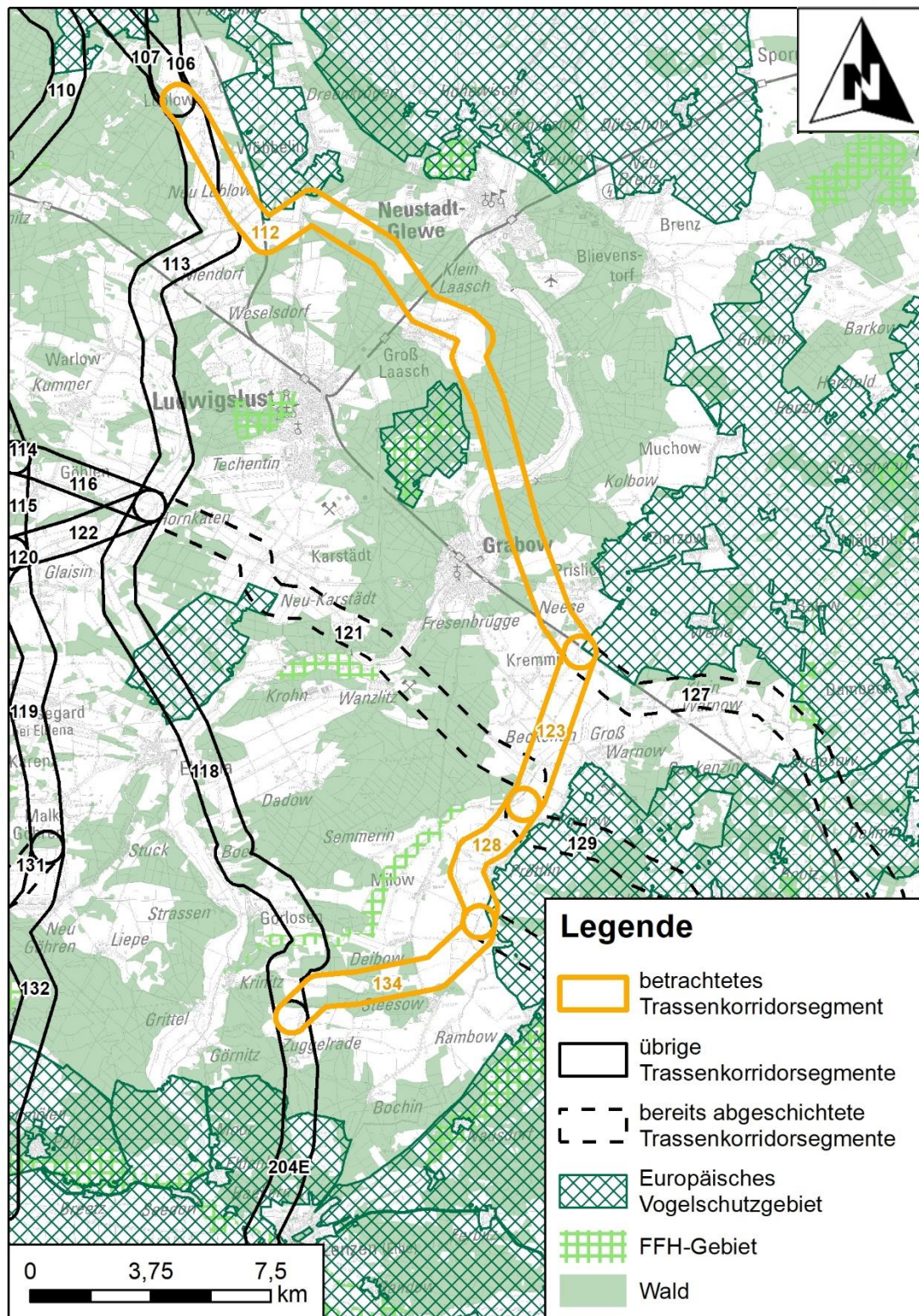


Abbildung 7: Darstellung der TKS 112, 123, 128, 134 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz

3.2.2.2 Grobanalyse TKS 112/123/128/134

Tabelle 4: Grobanalyse TKS 112/123/128/134

Kriterium	TKS 113/118 [33,8 km]	TKS 112/123/128/134 [40,7 km]
Grundsatzkriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf.		x (20 % Mehrlänge)
Wegfall des Alternativenauslösers nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 6 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse		x
Begründung: Das TKS 112 wurde in erster Linie entwickelt, um eine möglichst kurze Anbindung der östlichsten Elbquerung (TKS 205) in Richtung mögliche Stromrichterstandorte im Suchraum Klein Rogahn zu gewährleisten. Durch den Wegfall des TKS 205 kann TKS 112 theoretisch nur über TKS 204E führen; dies bedeutet eine Mehrlänge von 20 % ggü. einem Trassenverlauf über TKS 113/118. Diese Mehrlänge wäre nur akzeptabel, wenn für das durch TKS 118 gequerte VSch-Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Die Ersteinschätzung des VSch-Gebiets ergab jedoch, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Damit ist der Alternativenauslöser durch neue Erkenntnisse entfallen.		
Umweltbelange		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten*		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz zu erwarten		x
Begründung: Das TKS 112 führt auf einer Länge von rd. 6 km durch ein geschlossenes Waldgebiet; darüber hinaus wären noch weitere kleinere Waldstücke in TKS 112, ggf. auch 134 von einer Querung betroffen. Im alternativen Verlauf über TKS 113/118 sind lediglich wenige kleine Waldparzellen von einer Querung betroffen, die vrs. unterbohrt werden können. *Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei ortskonkrete Daten insbesondere zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen vor. Auf der Basis der aktuellen Datenlage sind allerdings keine Realisierungshemmnisse erkennbar.		
Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange		
Eine spätere Trassenführung berührt zwangsläufig Flächen, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
Ergebnis Grobanalyse Stufe 2/ Zusammenfassende Bewertung:		

Kriterium	TKS 113/118 [33,8 km]	TKS 112/123/128/134 [40,7 km]
Der Verlauf über TKS 113/118 ist gegenüber dem alternativen Verlauf über TKS 112/123/128/134 eindeutig vorzugswürdig, weil der alternative Verlauf über die TKS 112/123/128/134 eine deutliche Mehrlänge von 6,9 km bzw. 20 % aufweist und für die Querung des VSch-Gebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ im TKS 118 keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Im Ergebnis können somit die TKS 112/123/128/134 zurückgestellt werden.		

3.2.3 TKS 131

3.2.3.1 Beschreibung des ursprünglichen Verlaufs

Großräumig betrachtet verläuft das TKS 131 zwischen Malliß und Eldena im Norden und der Elbe im Süden. Es beginnt südlich von Malk Göhren und verläuft zunächst in südwestliche Richtung entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße bis Neu Kaliß. Es umgeht Neu Kaliß östlich und verläuft weiter Richtung Süden. Im Bereich der Parallelführung mit der Müritz-Elde-Wasserstraße bis Kaliß verläuft das TKS 131 überwiegend durch Wald. Südlich von Groß Schmölen quert das TKS die Löcknitz und verläuft auf brandenburgischer Seite weiter durch das Feuchtgebiet Lenzer Wische, bis es bei Besandten an der Elbe endet.

Das TKS 132 stellt eine direkte Alternative zu TKS 131 dar. Es beginnt somit ebenfalls südlich von Malk Göhren, führt jedoch zunächst in südliche Richtung und quert die Müritz-Elde-Wasserstraße nordwestlich von Neu Göhren. Anschließend quert es unter überwiegender Umgehung des FFH-Gebiets „Karenzer und Kalißer Heide“ ein ausgedehntes Waldgebiet. Das TKS umgeht Kaliß östlich und quert westlich von Polz die Löcknitz. Auf brandenburgischer Seite verschwenkt das TKS in westliche Richtung, bis es ebenso wie TKS 131 bei Besandten an der Elbe endet.

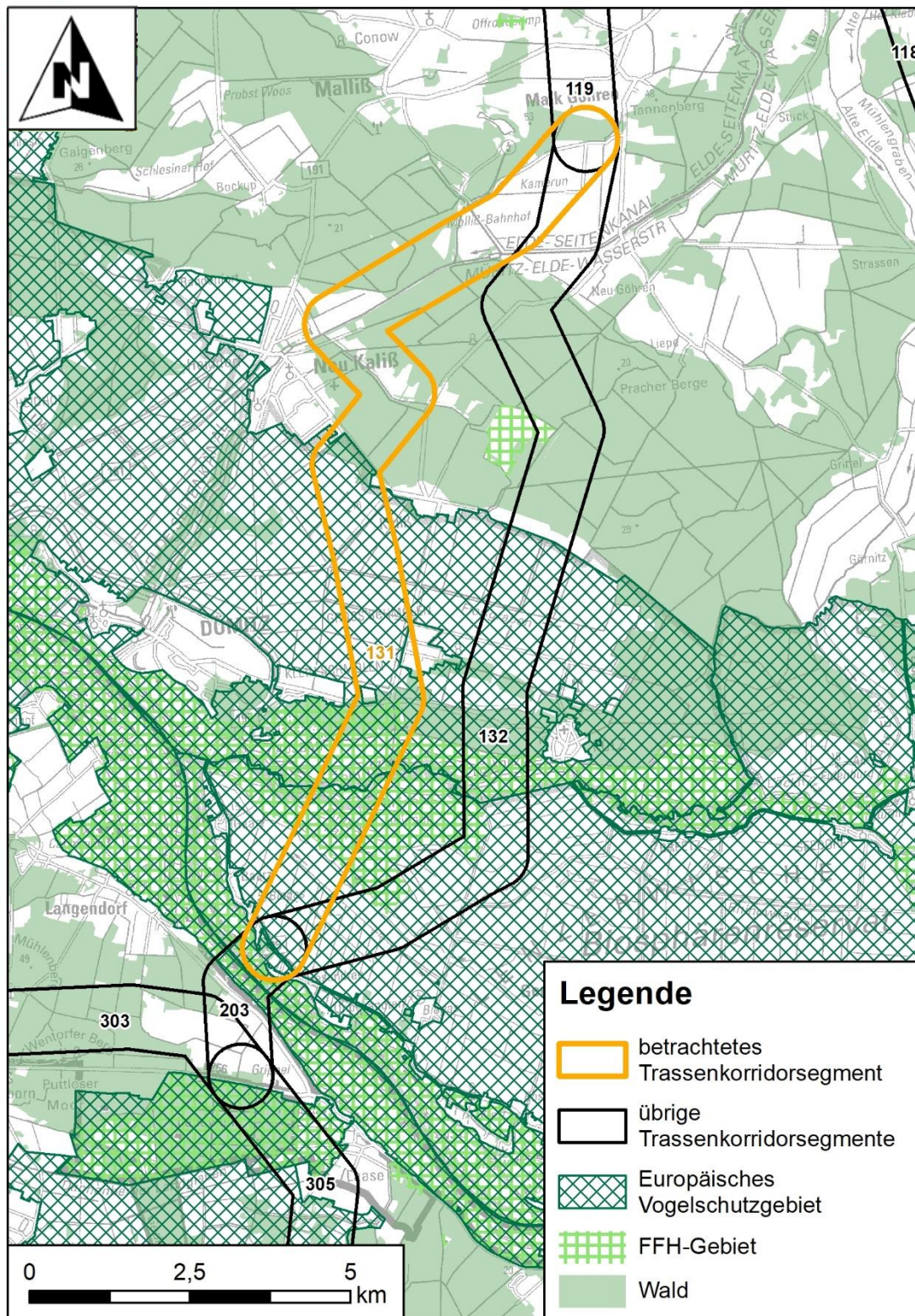


Abbildung 8: Darstellung des TKS 131 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz

3.2.3.2 Grobanalyse TKS 131

Tabelle 5: Grobanalyse TKS 131

Kriterium	TKS 131 [15,8 km]	TKS 132 [15,6 km]
Grundsatzkriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 6 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse		
Umweltbelange		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten	x	
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten*		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz zu erwarten		
Begründung: Beide betrachteten TKS führen sowohl auf mecklenburgischer als auch auf brandenburgischer Seite sowohl durch VSch- als auch durch FFH-Gebiete; dies sind im Einzelnen: FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ (MV), VSch-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“, FFH-Gebiet „Löcknitz“ (BB) und VSch-Gebiet „Unteres Elbtal“ (BB). Für alle vier Natura 2000-Gebiete, die durch die beiden TKS gequert werden müssen, wurde eine Voreinschätzung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete durchgeführt. Im Ergebnis wurden für die betroffenen Gebiete im Bereich des TKS 131 erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert, während erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich des TKS 132 mit geeigneten Maßnahmen voraussichtlich vermieden werden können. Grund für die Prognose erheblicher Beeinträchtigungen in TKS 131 ist die Tatsache, dass eine Inanspruchnahme von Flächen des LRT 6440 durch Bauflächen unvermeidbar ist und die Bauflächen sehr nah an Rast- und Schlafplätzen von Schwänen, Kranichen und Gänsen liegen würden; beides ist bei TKS 132 nicht der Fall. *Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei ortskonkrete Daten insbesondere zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen vor. Auf der Basis der aktuellen Datenlage sind allerdings keine Realisierungshemmnisse erkennbar.		
Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange		
Eine spätere Trassenführung berührt zwangsläufig Flächen, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
Ergebnis Grobanalyse Stufe 2/ Zusammenfassende Bewertung: Der Verlauf über TKS 132 ist gegenüber dem alternativen Verlauf über TKS 131 eindeutig vorzugswürdig, weil für den alternativen Verlauf über TKS 131 erhebliche Beeinträchtigungen der gequerten Natura 2000-Gebiete prognostiziert werden. Im Ergebnis kann somit das TKS 131 zurückgestellt werden.		

3.2.4 TKS 201

3.2.4.1 Beschreibung des ursprünglichen Verlaufs

Das TKS 201 beginnt nördlich von Bohnenburg an der Elbe und verläuft zunächst in südwestliche Richtung parallel zur Elbe, bis es im Bereich Wilkenstorf / Raffatz nach Südosten verschwenkt, um die Elbe auf direktem Weg zu queren. Im weiteren Verlauf umgeht das TKS 201 Penkefitz nördlich und endet westlich von Damnatz.

Das TKS 202 stellt eine direkte Alternative zu TKS 201 dar. Es beginnt somit ebenfalls nördlich von Bohnenburg und quert direkt in diesem Bereich in südöstliche Richtung die Elbe. Nordwestlich von Damnatz verschwenkt das TKS 202 nach Süden, um am gemeinsamen Knotenpunkt mit dem von Nordwesten kommenden TKS 201 und dem nach Südosten weiterführenden TKS 301 zu enden.

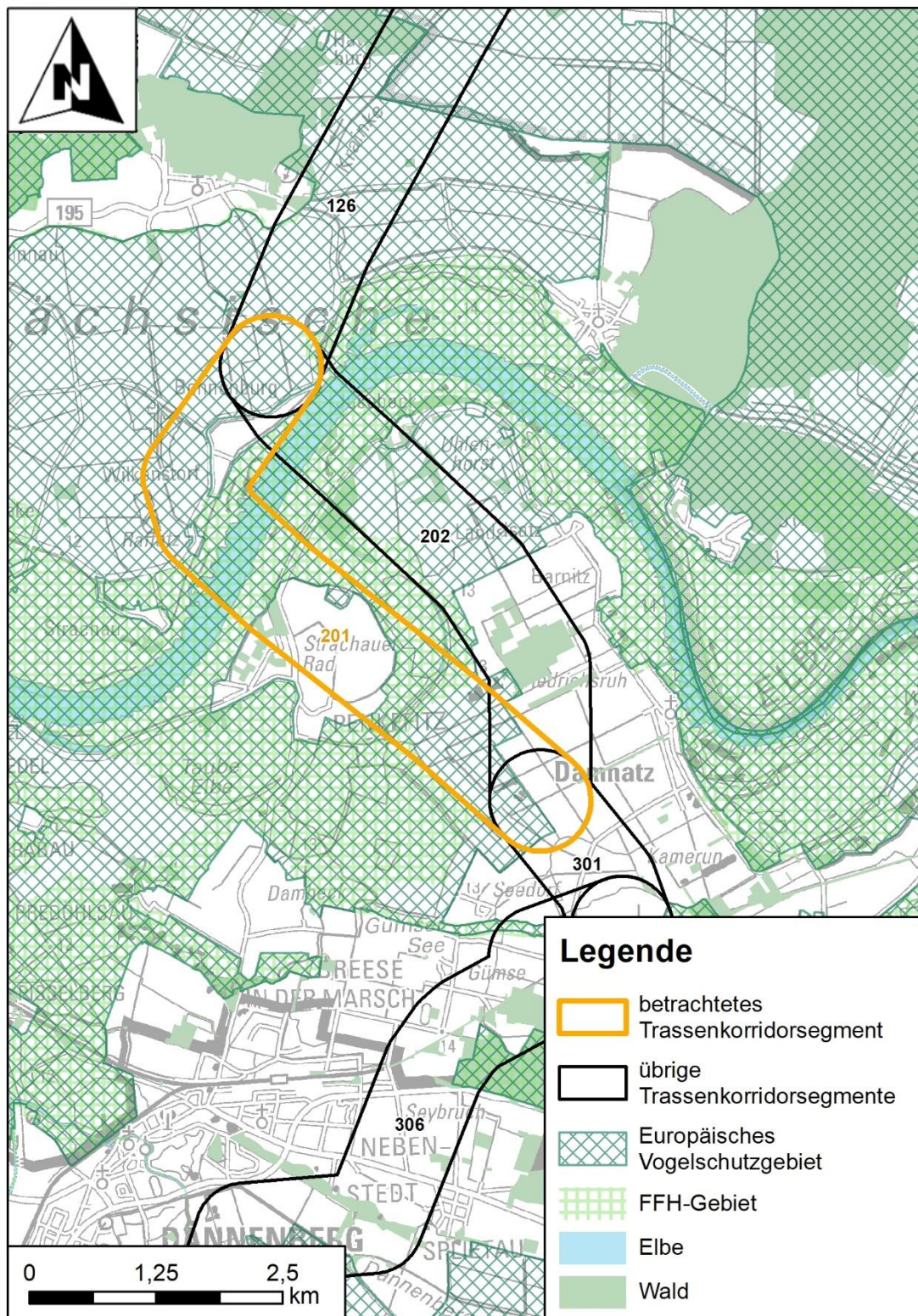


Abbildung 9: Darstellung des TKS 201 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz

3.2.4.2 Grobanalyse TKS 201

Tabelle 6: Grobanalyse TKS 201

Kriterium	TKS 201 [6,1 km]	TKS 202 [5,3 km]
Grundsatzkriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf.	x (15 % Mehrlänge)	
Wegfall des Alternativenauslösers nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 6 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse		
Begründung: Im Rahmen der formellen Beteiligung erging vom Landkreis Lüneburg der Hinweis, dass im Bereich zwischen der Ortslage von Wilkenstorf und den vorhandenen Gewässern Bodenabbau für Deichbaumaßnahmen geplant ist. Das Antragsverfahren läuft bereits, bis Jahresende 2023 wird der Planfeststellungsbeschluss erwartet. Die geplanten Abbauf Flächen nehmen den gesamten möglichen Passageraum im TKS 201 zwischen Gewässer und Siedlung ein (s. Abbildung 10). Eine Trassenrealisierung wäre somit theoretisch nur noch durch eine Unterquerung der bestehenden Gewässer am äußersten nordwestlichen Rand des TKS möglich. Dies wäre bautechnisch jedoch wesentlich aufwändiger und auch mit größeren Ausführungsrisiken verbunden als die in diesem Bereich eigentlich geplante offene Verlegung. Das Gewässer müsste auf einer Länge von rd. 500 m unterbohrt werden. Hier besteht das Risiko von Ausbläsern in den See. Aufgrund der Tiefenlage der Gewässersohle müsste die Tiefenlage der HDD angepasst werden, um die Mindestabstände zur Gewässersohle einhalten zu können, wodurch sich auch die HDD auf vrsl. rd. 650 m verlängert und sich auch der notwendige Abstand der Bohrlinien vergrößert. Aufgrund der notwendigen Auffächerung der Bohrachsen können nicht alle Bohrlinien innerhalb des TKS angeordnet werden. Anschließend an die geschlossene Querung bliebe nur ein 200 m Korridor, um die Trasse in offener Verlegung nach Süden zum Startpunkt der Unterquerung der Elbe zu verschwenken. Inwiefern die erforderlichen Biegeradien in der Vertikalen und Horizontalen ein zusätzliches technisches Risiko darstellen, bedürfte weiterer Untersuchungen. Darüber hinaus ist TKS 201 rd. 15 % länger als das alternative TKS 202. Aufgrund der Mehrlänge und der Notwendigkeit einer zusätzlichen aufwendigen HDD ist das TKS 201 zudem deutlich unwirtschaftlicher als TKS 202 und es wäre von einer längeren Bauzeit auszugehen.		
Umweltbelange		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten*		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz zu erwarten		
*Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei ortskonkrete Daten insbesondere zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen vor. Auf der Basis der aktuellen Datenlage sind allerdings keine Realisierungshemmnisse erkennbar.		
Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange		

Kriterium	TKS 201 [6,1 km]	TKS 202 [5,3 km]
Eine spätere Trassenführung berührt zwangsläufig Flächen, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
Ergebnis Grobanalyse Stufe 2/ Zusammenfassende Bewertung: Der Verlauf über TKS 202 ist gegenüber dem alternativen Verlauf über TKS 201 eindeutig vorzugswürdig, weil der alternative Verlauf über TKS 201 aufgrund des geplanten Bodenabbaus theoretisch nur noch am Rand des TKS durch eine Unterquerung der bestehenden Gewässer erfolgen könnte, was bautechnisch einen deutlichen Mehraufwand bedeuten würde. Darüber hinaus ist TKS 201 rd. 15 % länger als das alternative TKS 202. Im Ergebnis kann somit das TKS 201 zurückgestellt werden.		

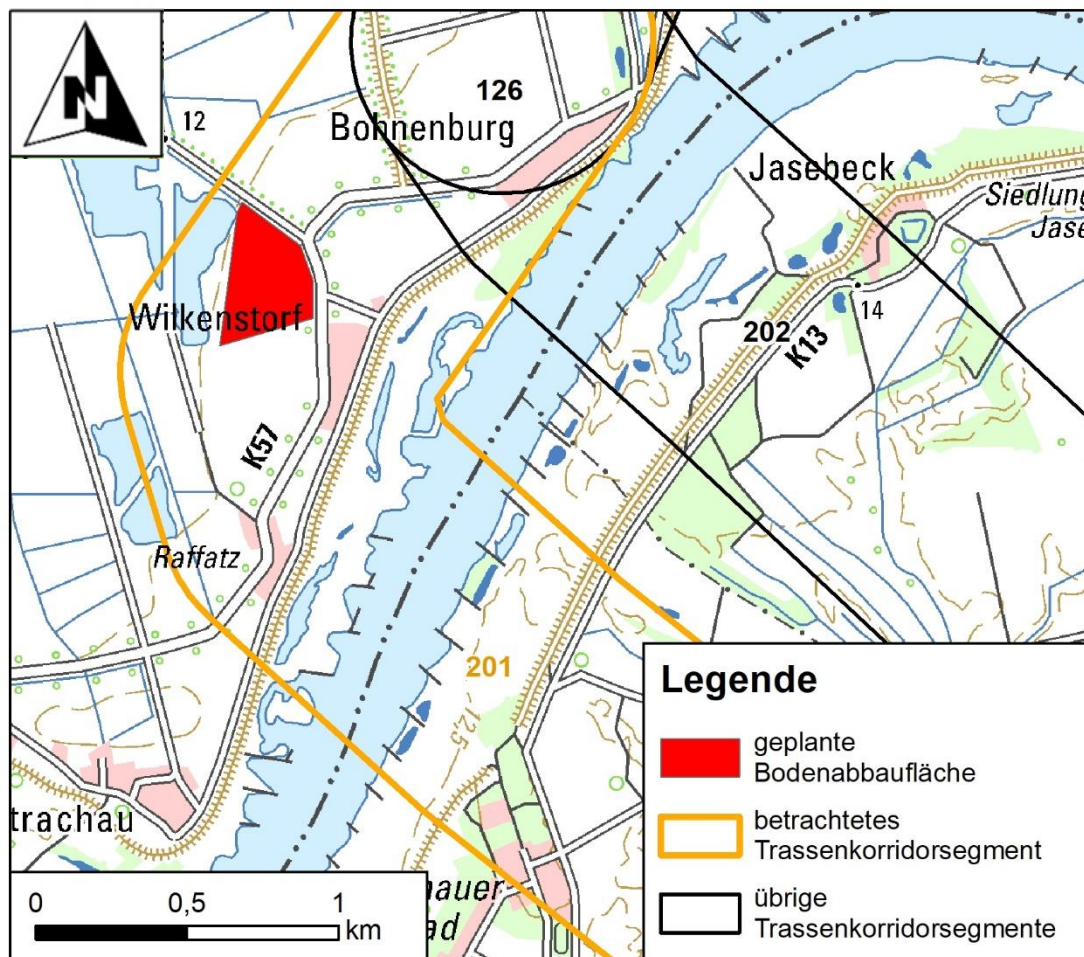


Abbildung 10: Geplante Bodenabbaufäche in TKS 201

4 Prüfdurchlauf 2

4.1 Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 1

4.1.1 TKS 204

Anmerkung: Im Zuge der Abschnittsbildung wurde das TKS in einen nördlichen Teil (TKS 204E) und einen südlichen Teil (TKS 204F) geteilt. Da diese Teilung jedoch rein formale Gründe hatte und keiner der beiden Teile ohne den anderen existieren kann, werden sie im Folgenden zusammen betrachtet.

4.1.1.1 Beschreibung und Begründung des ursprünglichen Verlaufs

Das TKS 204 stellt nach der Abschichtung von TKS 205 die östlichste verbliebene Elbquerung dar und verläuft durch alle vier vom Projekt SuedOstLink+ betroffenen Bundesländer. Es beginnt – nunmehr als TKS 204E – im südlichen Mecklenburg-Vorpommern bei Krinitz und verläuft in südliche Richtung, quert im brandenburgischen Abschnitt die Lenzer Wische und umgeht die Stadt Lenzen westlich. Die Elbquerung (gleichzeitig Landesgrenze zu Niedersachsen) erfolgt im Bereich Hühbeck. Nördlich des Gartower Sees verschwenkt das TKS nach Südosten und umgeht Gartow nordöstlich, kurz darauf quert das TKS die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt. Bei Bömenzien liegt aktuell die Abschnittsgrenze; das TKS verschwenkt hier als TKS 204F erneut Richtung Süden, verläuft dann östlich von Drösedo, Gollensdorf und Harpe und endet bei Leppin.

Das TKS stellt eine Fortführung des von Norden kommenden TKS 118 dar; das ursprünglich von Nordosten kommende TKS 134 wurde bereits im 1. Prüfdurchlauf zurückgestellt (s. Kap. 3.2.2). Im Süden wird es durch die TKS 313 und 314 fortgeführt.

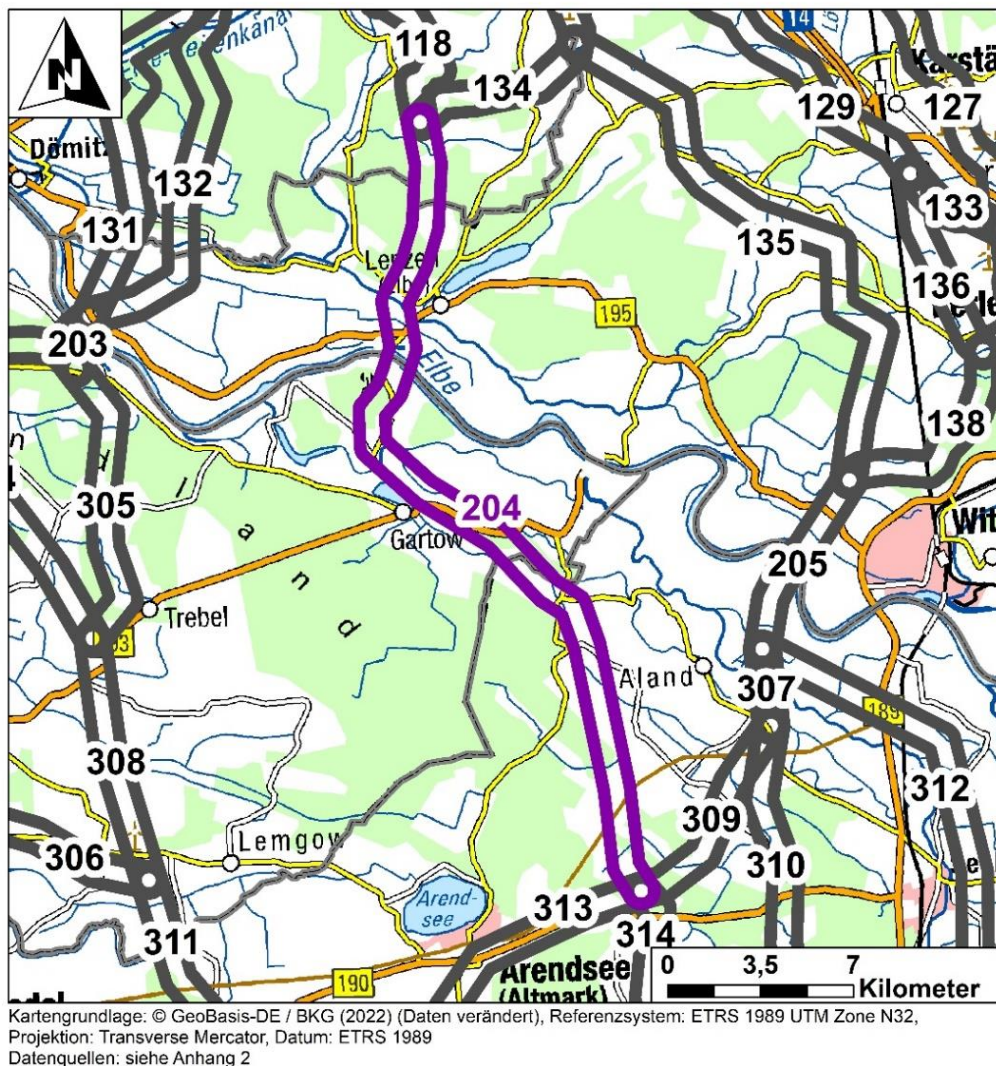


Abbildung 11: Verlauf des TKS 204 im Antrag nach § 6 NABEG

Das TKS 204 wurde entwickelt, weil in diesem Bereich keine Siedlungsriegel in Elbnähe vorhanden sind und die Elbdeiche mit einer Entfernung von rd. 800 m die Suchkriterien (max. Abstand der Deichkronen zueinander von 940 m) erfüllte. Im Gegensatz zu den ursprünglich äußeren entwickelten Elbquerungen (TKS 201/202 bzw. 205) liegt TKS 204 zudem näher an der Luftlinie und erfüllt deswegen eher als die genannten TKS das Kriterium der Geradlinigkeit.

Wie alle Elbquerungs-TKS kommt auch das TKS 204 nicht ohne eine Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten aus. Sowohl die Elbe selbst als auch die Bereiche nördlich und südlich der Elbe sind Bestandteile sowohl von VSch- als auch von FFH-Gebieten, wobei sich nördlich der Elbe in einem Bereich von etwa 800 m die FFH-Gebietsbereiche auf die Außendeichflächen beschränken (Abbildung 12). Ein Teil dieses FFH-Gebietes ist zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Nördlich der Elbe verläuft das TKS 204 im gesamten brandenburgischen Teil durch ein VSch-Gebiet. Im Gegensatz zu den Elbquerungs-TKS 201, 202 und 203 ist neben der Inanspruchnahme von Bauflächen innerhalb eines VSch-Gebiets bei TKS 204 jedoch auch eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines FFH-Gebiets unvermeidbar. Der Verlauf des TKS 204 wurde allerdings so gewählt, dass auf der Nordseite

der Elbe eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets evtl. vermieden werden kann und der Verlauf durch das FFH-Gebiet auf der Südseite der Elbe (DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“) möglichst kurz ist. Eine kleinräumige Verschiebung des TKS wäre mit einer deutlich größeren Betroffenheit der FFH-Gebiete verbunden.

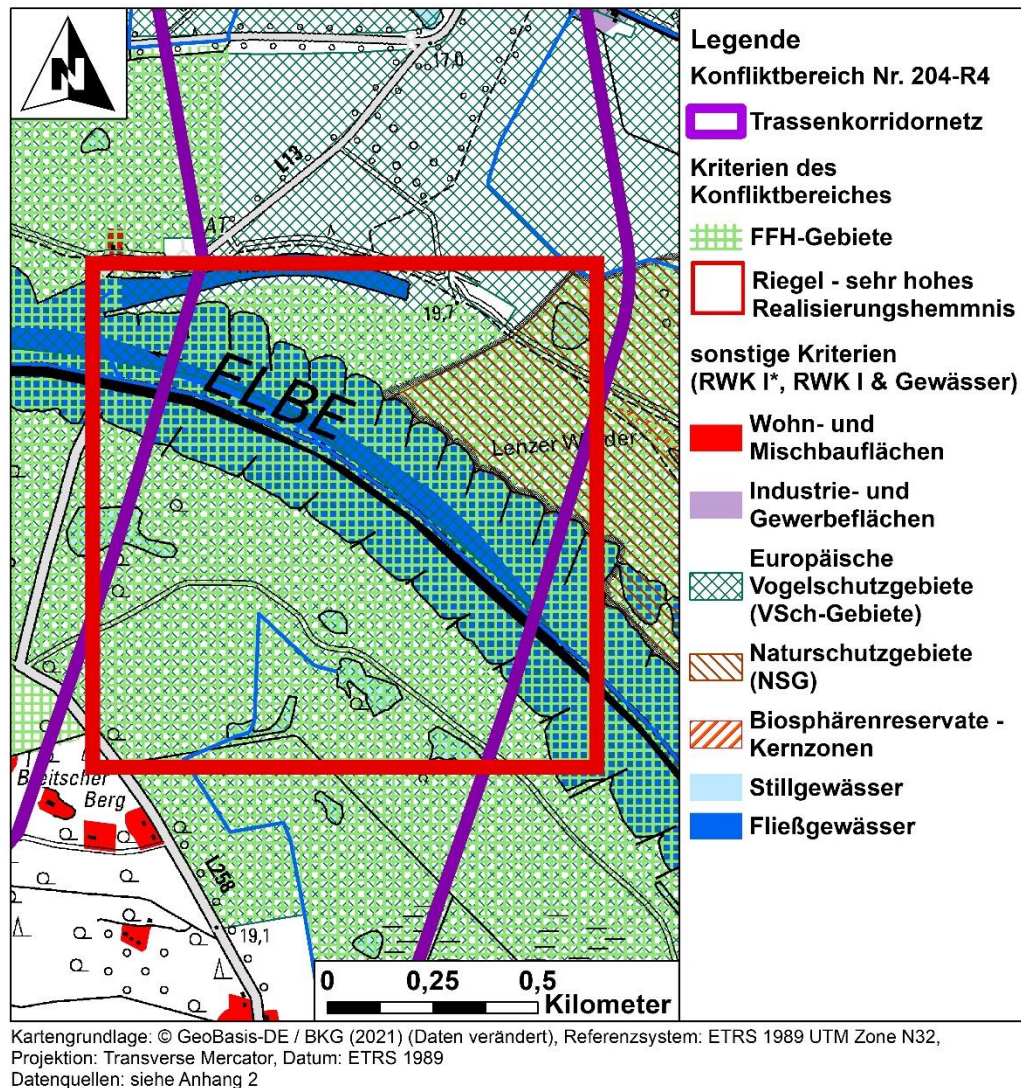


Abbildung 12: Riegel aus Natura 2000-Gebieten im Bereich der Elbe im Antrag nach § 6 NABEG

4.1.1.2 Darlegung der neuen Erkenntnisse

Um die Betroffenheit des FFH-Gebiets DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ zu minimieren und zugleich den sehr feuchten und mit zahlreichen kleinen Gewässern bestückten Niederungsbereich weitestgehend zu meiden, wurde das TKS so abgegrenzt, dass es auf der Südseite der Elbe über die Anhöhe „Höhbeck“ verläuft. Nähere technische Untersuchungen haben

nun gezeigt, dass die Realisierung einer Trasse in diesem topographisch sehr anspruchsvollen Bereich eine Doppelbohrung erfordern würde. Die nördliche der beiden Bohrungen müsste dabei auf einer Länge von 815 m eine Höhendifferenz von 62 m überwinden (s. Abbildung 13). Dies würde erheblich größere Bohrdrücke erfordern als sie normalerweise üblich sind. Dadurch steigt das Risiko von Bohrspülungsausstritten (Ausbläsern) an der Oberfläche, was wiederum einen Abfall des Spülungsdruckes bedingen und damit den Erfolg der Bohrung insgesamt infrage stellen würde. Des Weiteren sind in diesem topographisch bewegten Gelände im Untergrund Mergelschichten und ggf. auch Fels zu erwarten, was den Erfolg der Bohrung zusätzlich gefährdet und das Risiko erhöht, dass der Bohrkopf stecken bleibt. Ob in diesem schwer zugänglichen Gebiet überhaupt eine Bergung des Bohrkopfes möglich wäre, ist ungewiss. Die südliche der beiden Bohrungen müsste von der Bergkuppe durch ein Tal bis zur nächsten Anhöhe geführt werden, um den Wald vollständig zu unterbohren. Dies erfordert ein ungewöhnliches Bohrprofil. Auch in diesem Fall wäre mit einem größeren Risiko von Ausbläsern zu rechnen.

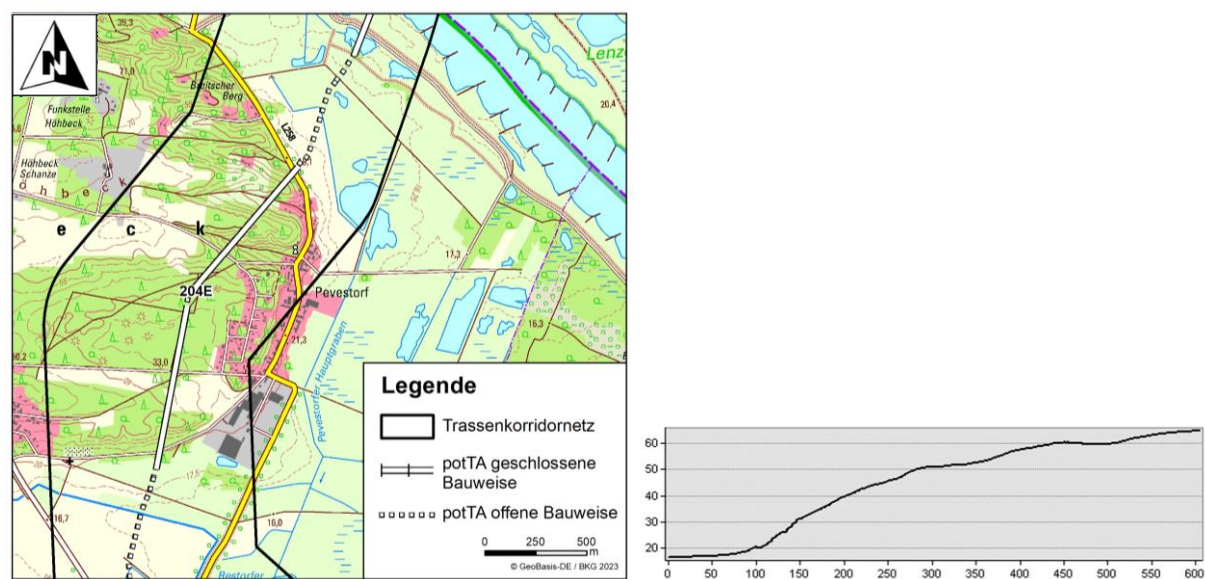


Abbildung 13: Lage der Doppel-HDD über den Hühbeck mit Höhenprofil

Das Profil stellt einen Querschnitt entlang der nördlichen HDD dar, beginnend bei der L258 Richtung Südwesten.

Neben diesen technischen Aspekten liegen zudem auch neue umweltfachliche Erkenntnisse vor. Dass die südliche BE-Fläche zur Querung der Elbe innerhalb des FFH-Gebiets DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ errichtet werden müsste, war bereits zum Zeitpunkt der Entwicklung der Trassenkorridore bekannt. Die bisherigen Untersuchungen zum Gebietsschutz haben nun jedoch ergeben, dass diese Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets zwingend auch zu einer Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Lebensraumtypen führen würde, was bislang nicht bekannt war (s. Abbildung 14). Mit der betrachteten potenziellen Trassenachse (potTA) und der im Bereich des Start- oder Endpunktes der Bohrung verbundenen BE-Fläche ginge eine Inanspruchnahme der Lebensraumtypen 6440 Brenndolden-Auenwiesen und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen einher. Eine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebiets wurde nur in einem weiteren Fall, nämlich bei dem bereits im 1. Prüfdurchlauf rückgestellten TKS 131 (s. Kap. 3.2.3), prognostiziert.

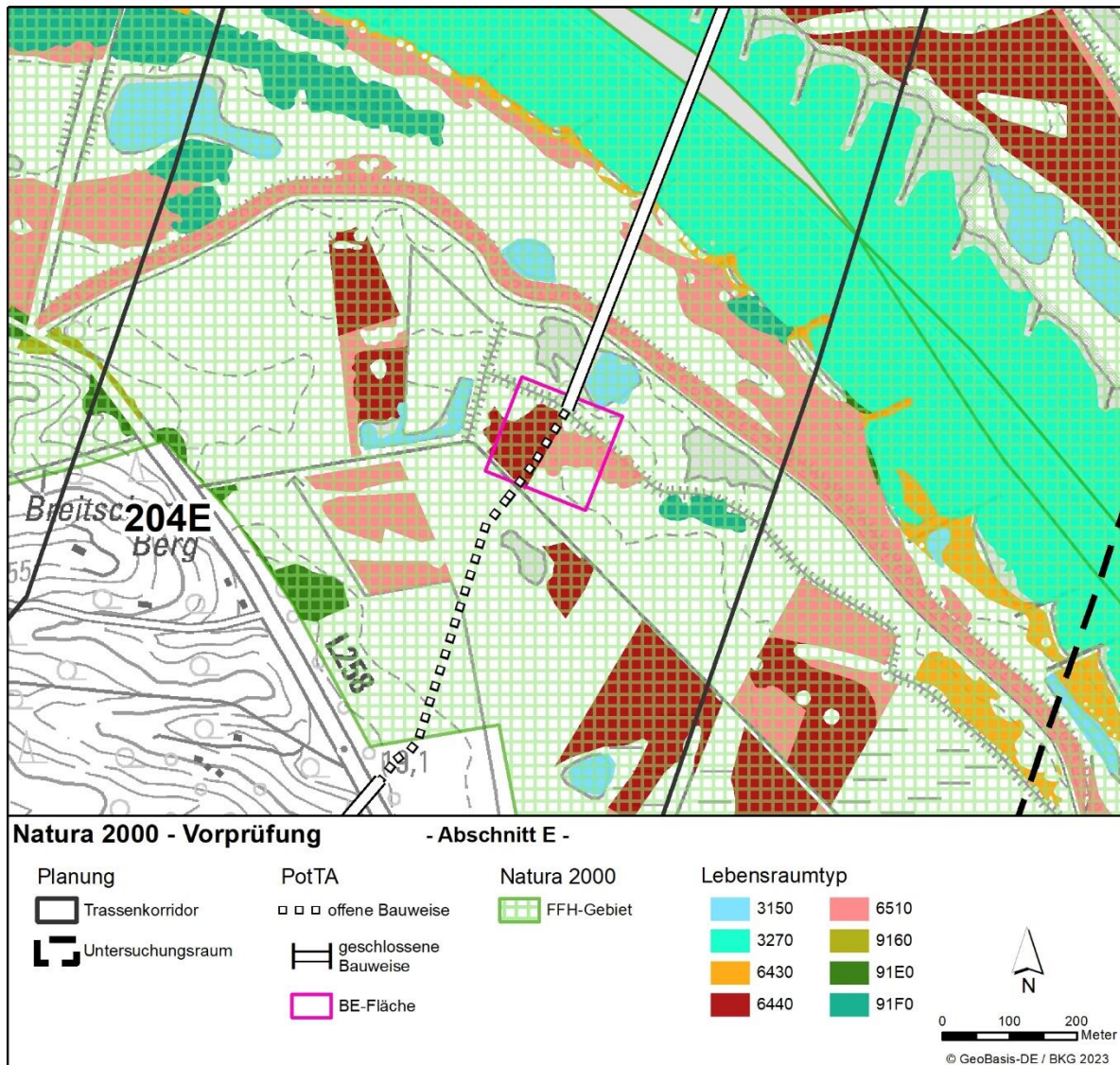


Abbildung 14: Betroffenheit von Lebensraumtypen im Bereich der BE-Fläche südlich der Elbe in TKS 204

Des Weiteren hat das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Datenrecherche für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu bedenken gegeben, dass „...die Variante über den Hühbeck (Vietze, Brünkendorf) denkmalpflegerisch mit enorm großem Aufwand verbunden sein wird, da der Hühbeck ein archäologischer Hotspot mit zahlreichen bekannten und unbekannten Fundstellen ist.“ Die mitgelieferten Daten bestätigen dies (s. Abbildung 15).

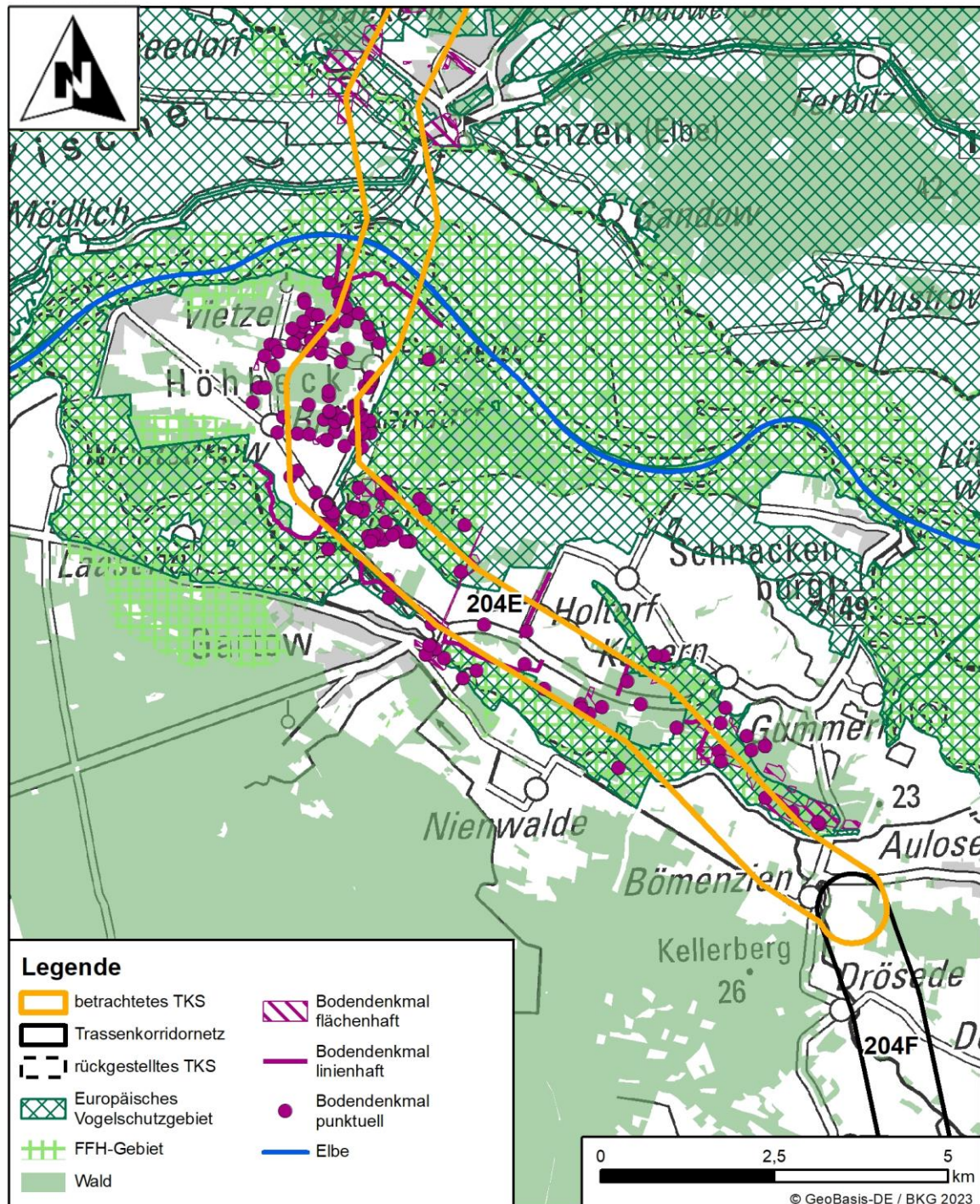


Abbildung 15: Bodendenkmale im Bereich Höhbeck (TKS 204E)

4.1.1.3 Konsequenzen aus den neuen Erkenntnissen

Die genaueren technischen Untersuchungen zeigen, dass eine Trassenrealisierung im Bereich Hühbeck südlich der Elbe in TKS 204 mit enorm großen Ausführungsrisiken verbunden ist. Die bisherigen Erkenntnisse deuten auf sehr große Schwierigkeiten hin; zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob eine Trasse in diesem Bereich überhaupt realisierbar wäre. Um dies besser beurteilen zu können, wären noch sehr viel detailliertere Untersuchungen nötig. Da jedoch noch andere Alternativen vorhanden sind, die Elbe zu queren und einen durchgängigen Trassenkorridor vom NVP im Suchraum Klein Rogahn zum Stützpunkt im Landkreis Börde zu realisieren, die keine derart großen Ausführungsrisiken bergen, ist es empfehlenswert, das TKS 204 nicht weiter zu verfolgen.

Die Beeinträchtigung von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ birgt die Gefahr in sich, dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu dem Schluss kommen könnte, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können. In einem solchen Fall wäre die Verwirklichung der Trasse in diesem Trassenkorridorsegment nach § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG unzulässig, sofern zumutbare Alternativen existieren, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Die vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vorgebrachten Bedenken bezüglich einer Trassenführung über den Hühbeck lassen erkennen, dass bei einer Trassenrealisierung in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale betroffen sein würden und somit mit entsprechend hohem Abstimmungsbedarf mit den Denkmalbehörden und denkmalpflegerischen Auflagen zu rechnen wäre. Selbst bei sorgfältiger Planung und Ausführung wäre aufgrund der weiter oben beschriebenen großen technischen Ausführungsrisiken im Bereich Hühbeck allerdings nicht sichergestellt, dass es nicht trotzdem zu einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung von zuvor nicht untersuchten Bodendenkmalen kommt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Trassenführung im Bereich des Hühbeck in TKS 204 einerseits mit unzumutbaren technischen Ausführungsrisiken verbunden wäre; andererseits besteht die Gefahr, dass eine Trassenführung in diesem TKS aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ aus gebietsschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Die Häufung von Bodendenkmalen im Bereich des Hühbeck und der damit zu erwartende große Aufwand während des Baus kommt erschwerend hinzu, wäre für sich allein genommen jedoch kein ausreichender Grund, um das TKS 204 abzuschichten.

4.1.1.4 Begründung der vorgesehenen Abschichtung des TKS 204

Als Auslöser für eine Abschichtung kommen gemäß Positionspapier der Bundesnetzagentur mehrere Möglichkeiten in Frage. „Wenig realistische Alternativen“ können schon früh abgeschichtet werden, wobei in diese Kategorie auch ein sich *„deutlich abzeichnender Konflikt des betreffenden Alternativtrassenkorridors mit stets zu beachtenden zwingenden materiellen Rechtsvorschriften [...] (z.B. Querung geschützter Gebiete)“* zählt (BNetzA 2017, S. 22). Das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gehört in diese Kategorie. Als weiteres Beispiel für die Abschichtung von Alternativen wird die Möglichkeit erwähnt, Alternativen abzuschichten, die ein wesentliches Planungsziel verfehlen und sich

auch aus anderen Gründen nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen. Übergeordnetes Planungsziel des Projekts SuedOstLink+ ist die Findung eines vorrangig auf die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels ausgerichteten durchgehenden Trassenkorridors zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Klein Rogahn u.a. und dem Stützpunkt Landkreis Börde. Die aufgeführten technischen Ausführungsrisiken stellen das Erreichen dieses Planungsziels infrage.

In Bezug auf den Praxisleitfaden Netzausbau fällt die Prüfung der Eignung des TKS 204 in die Stufe 1 des in Kap. 2.1 erläuterten Prüfschemas. Demnach wird bereits auf dieser Stufe ersichtlich, dass aufgrund der beschriebenen großen technischen Ausführungsrisiken im Bereich Hölbeck und wegen des Risikos einer gebietsschutzrechtlichen Unzulässigkeit des Projekts tatsächliche Gründe bzw. Hindernisse der Verwirklichung einer Trasse im TKS 204 entgegenstehen. Das TKS stellt somit keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar.

4.1.1.5 Konsequenzen der Abschichtung des TKS 204 für das restliche TK-Netz

Durch die Abschichtung des TKS 204 entfallen nördlich und südlich der Elbe automatisch auch weitere TKS, die ohne das TKS 204 keinem durchgängigen Trassenkorridorstrang vom Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Klein Rogahn zum Stützpunkt im Landkreis Börde mehr angehören oder der Verlauf nicht mehr sinnvoll ist, weil das entsprechende TKS als Querverbindung entwickelt wurde, die nicht mehr gebraucht wird. Dies trifft auf folgende TKS zu:

- Nördlich der Elbe: TKS 116 und 118
- Südlich der Elbe: TKS 313, 314, 318, 320, 323 und 327.

Durch den Entfall des TKS 204 gibt es nur noch einen einzigen Übergabepunkt zwischen Abschnitt E und F, und zwar im Bereich TKS 311. Das insgesamt rd. 3,3 km lange TKS 311 (wie TKS 204 wurde dieses TKS im Zuge der Abschnittsbildung ebenfalls unterteilt in 311E und 311F) ist somit das einzig alternativlose TKS im verbleibenden Trassenkorridornetz. Dies bedingt, dass die beiden Abschnitte E und F nunmehr unabhängig voneinander bearbeitet werden können, da der Verlauf des insgesamt günstigsten Trassenkorridors für jeden Abschnitt separat ermittelt werden kann.

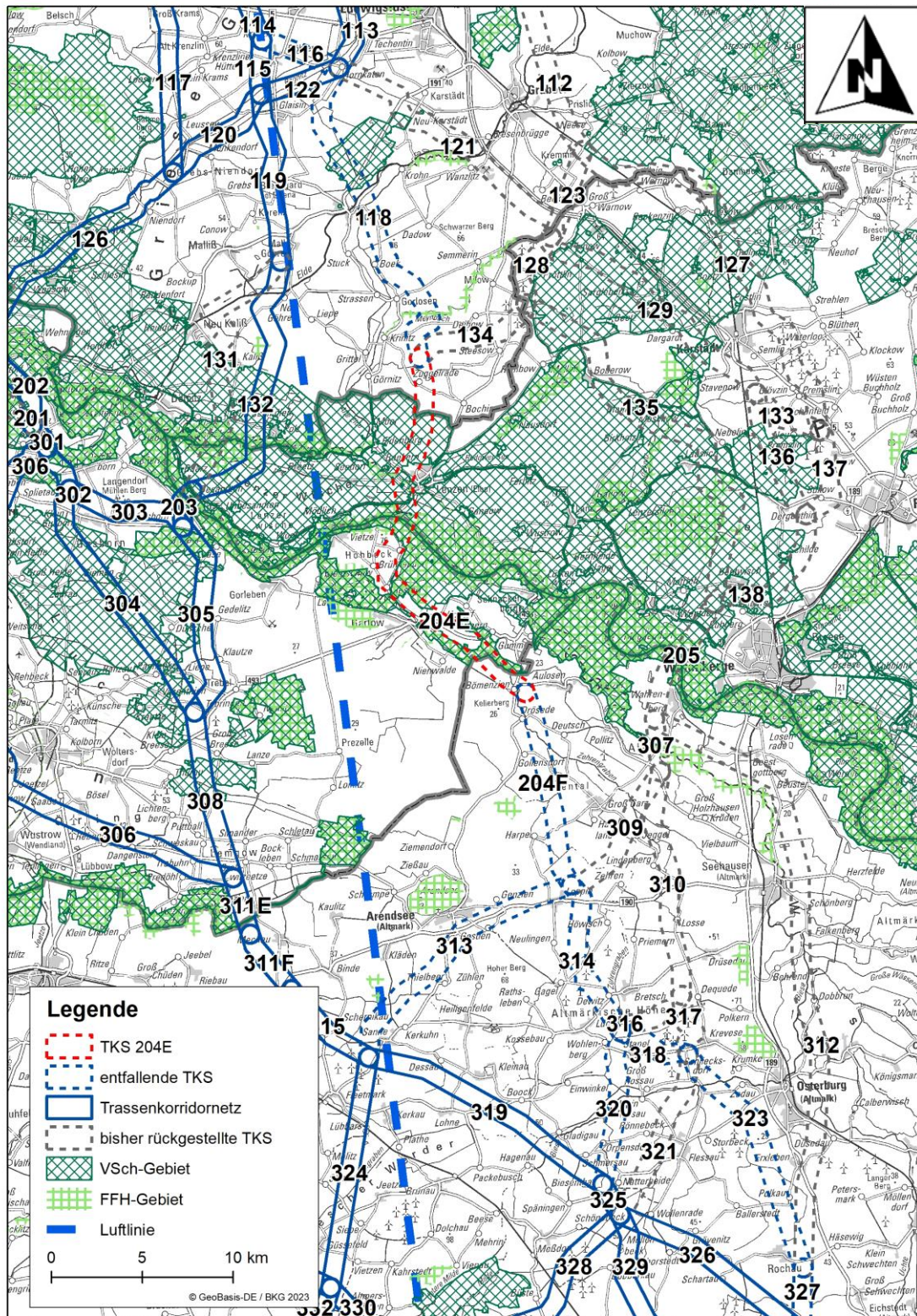


Abbildung 16: Bei einer Abschichtung des TKS 204 zusätzlich entfallende TKS

4.1.1.6 Räumlich korrespondierende Trassenkorridorsegmente

Nach der bereits erfolgten Abschichtung bzw. Rückstellung der TKS 201 und 205 stellt das TKS 204 noch eine von drei möglichen Elbquerungen dar. Großräumig betrachtet gibt es im derzeitigen Trassenkorridornetz von Norden und Süden kommend noch drei Segmentstränge, die auf die Elbquerungs-TKS zulaufen. Von diesen drei großräumigen Strängen entfällt mit der Abschichtung des TKS 204 und der damit zusammenhängenden TKS im mittleren Bereich der östlichste dieser verbliebenen drei Stränge. Umgekehrt bedeutet dies, dass im mittleren Bereich immer noch zwei Hauptstränge mit diversen kleinräumigen Alternativen und Querspangen verbleiben:

- westlicher Hauptstrang: TKS 126, 202, 301, 302, 304, 308, 311
- östlicher Hauptstrang: TKS 119, 132, 203, 305, 308, 311

Auch mit der Abschichtung der in Kap. 4.1.1.5 genannten TKS ist es weiterhin möglich, im nördlichen und im südlichen Bereich des TK-Netzes auf einen östlichen Verlauf umzuschwenken, sollte sich ein solcher im späteren Alternativenvergleich als vorzugswürdig herausstellen.

4.2 Ergebnisse der Grobanalyse Stufe 2

4.2.1 TKS 106

4.2.1.1 Beschreibung des ursprünglichen Verlaufs

Das TKS 106 liegt im Nordosten des Trassenkorridornetzes. Es stellt die Fortführung der östlichen Zuführungskorridore zu den möglichen Stromrichterstandorten (TKS 100O, 101O) dar und beginnt nördlich von Sülstorf. Es verläuft zunächst in östliche Richtung, um den gesamten Siedlungsbereich von Sülstorf zu umgehen, und verschwenkt dann nach Südosten. Das TKS quert einen Windpark, verläuft dann zwischen den Ortschaften Uelitz und Lübesse hindurch und verschwenkt dann nach Süden. Es umgeht Rastow östlich, quert anschließend die A24 und endet westlich von Lüblow am gemeinsamen Knotenpunkt mit dem von Nordwesten kommenden TKS 107 und dem nach Süden fortführenden TKS 113.

Die TKS 105 und 107 stellen eine Alternative zu TKS 106 dar, auch wenn der Startpunkt der TKS 105 und 106 etwa einen Kilometer auseinander liegen. Das TKS 105, das eine Fortführung der mittleren Zuführungskorridore (TKS 100M, 101M) darstellt, beginnt nordwestlich von Sülstorf und verläuft in südliche Richtung zwischen den Ortschaften Alt Zachun und Hoort hindurch. Südwestlich von Hoort wird es durch das TKS 107 in südöstliche Richtung fortgeführt. TKS 107 umgeht Kraak nordöstlich, quert die A24 und endet am gemeinsamen Knotenpunkt mit TKS 106 und TKS 113 westlich von Lüblow.

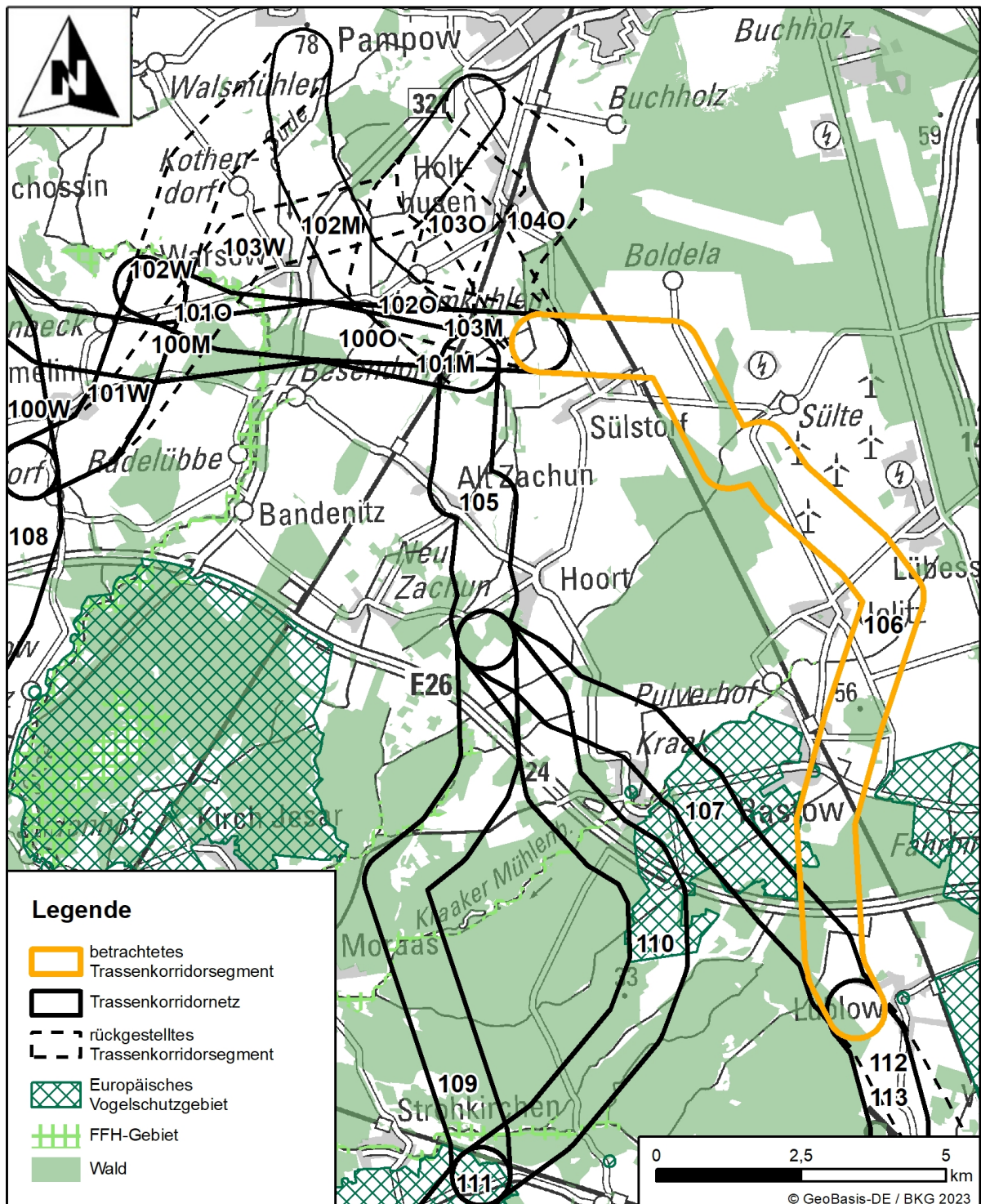


Abbildung 17: Darstellung des TKS 106 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz

4.2.1.2 Grobanalyse TKS 106

Tabelle 7: Grobanalyse TKS 106

Kriterium	TKS 105/107 [14,5 km]	TKS 106 [15,8 km]
Grundsatzkriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf.		x (9 % Mehrlänge)
Wegfall des Alternativenauslösers nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 6 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse		(x)
Begründung: Das TKS 106 wurde als östlicher Startpunkt für die Weiterführung der Zuführungskorridore entwickelt. Im Gegensatz zu TKS 105/107 verläuft es nicht durch ein VSch-Gebiet, ist dafür jedoch etwas länger als ein Verlauf über TKS 105/107. Die Ersteinschätzung des VSch-Gebiets „Feldmark Rastow-Kraak“ ergab jedoch, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Damit ist die Alternative über TKS 106 aus gebietsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr unbedingt erforderlich; aufgrund der nur geringen Mehrlänge des TKS 106 ist dies jedoch noch kein ausreichendes Argument für eine Rückstellung auf Stufe 2 der Grobanalyse. Das TKS 106 ist jedoch außerdem bautechnisch deutlich aufwändiger als die Alternative über TKS 105/107. Im Rahmen der Datenrecherche für die Erstellung der Unterlagen nach §8 NABEG wurde bekannt, dass im Norden des TKS 106 bei Sülstorf entlang der das TKS querenden Bahnlinie ein Bebauungsplan für einen Solarpark vorliegt, der Solarpark ist mittlerweile auch gebaut. Der Solarpark und der zugehörige B-Plan nehmen den überwiegenden Teil der Breite des TKS ein; zwischen der Wohnbebauung von Sülstorf und dem Solarpark verbleibt lediglich eine schmale Lücke von rd. 100 m (s. Abbildung 18). Eine Querung der Bahnlinie zusammen mit dem Solarpark ist technisch nur mittels HDD oder durch einen Mikrotunnel möglich. Wenn statt dessen die bestehende Lücke zwischen Wohnbebauung und Solarpark zur Querung der Bahn genutzt werden soll, sollte dennoch der Abstand zur Wohnbebauung aus Vorsorgegründen maximiert werden, wodurch eine Querung sehr nah am Solarpark erforderlich wird; auch in diesem Fall käme nur eine Querung mittels HDD oder durch einen Mikrotunnel in Betracht. Die Bahn stellt jedoch hohe Anforderungen an Querungen (i.d.R. Querung im rechten Winkel und mittels Bohrpressverfahren), die bei der angestrebten Maximierung des Abstands zur Bebauung nicht zu erfüllen sind.		
Umweltbelange		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten*		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz zu erwarten		
*Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei ortskonkrete Daten insbesondere zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen vor. Auf der Basis der aktuellen Datenlage sind allerdings keine Realisierungshemmnisse erkennbar.		
Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange		

Kriterium	TKS 105/107 [14,5 km]	TKS 106 [15,8 km]
Eine spätere Trassenführung berührt zwangsläufig Flächen, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		x
Begründung: Die Bahn fordert für alle Querungen separate Genehmigungen, die mit einem großen zeitlichen Aufwand (min. 2 Jahren) verbunden sind und bei dem in diesem Fall nicht sichergestellt ist, ob überhaupt eine Einigung erzielt werden kann (s.o., genehmigungsrechtliches Risiko). Sollte es zu einer Einigung kommen und infolgedessen der Bau eines Mikrotunnels erforderlich werden, wäre dies mit deutlich höheren Kosten und einem zeitlichen Mehraufwand verbunden, was eine spätere Inbetriebnahme nach sich ziehen würde.		
Ergebnis Grobanalyse Stufe 2/ Zusammenfassende Bewertung: Ein Verlauf über die TKS 105/107 ist gegenüber dem TKS 106 eindeutig vorzugswürdig, weil die Querung der Bahntrasse im Bereich des Solarparks Sülstorf mit genehmigungsrechtlichen und zeitlichen Risiken und einem erhöhten bautechnischen Aufwand verbunden wäre. Die Tatsache, dass das TKS 106 länger ist als der Verlauf über TKS 105/107 und die Beibehaltung des TKS 106 aus gebietsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist, spricht ebenfalls für eine Rückstellung des TKS 106. Durch die Rückstellung von TKS 106 entfallen automatisch auch die beiden Zuführungskorridore TKS 1000 und 1010, die keinen Anschluss mehr ans Trassenkorridornetz aufweisen und nicht mehr benötigt werden.		

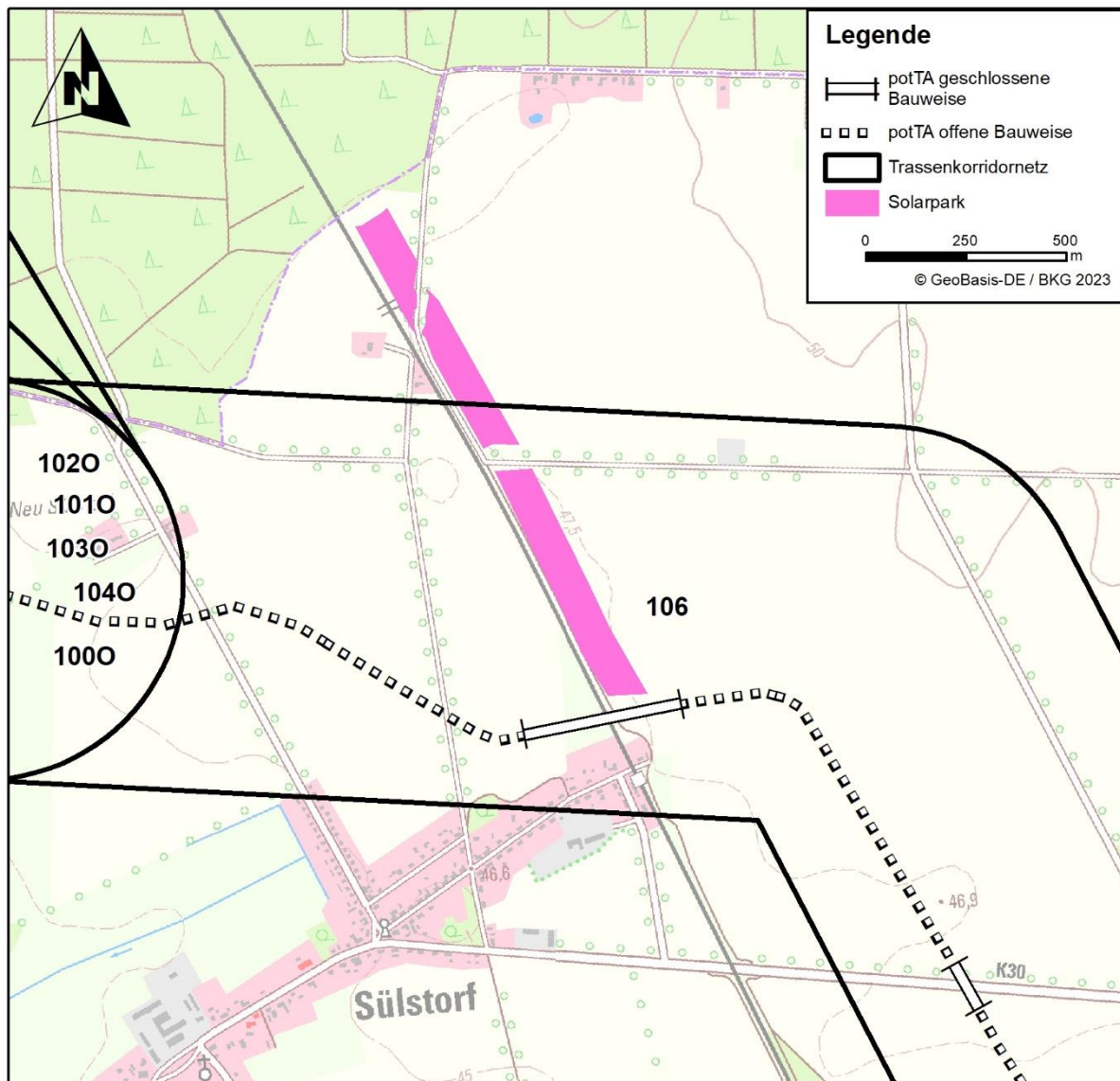


Abbildung 18: Neuer Solarpark im Bereich des TKS 106

4.2.2 TKS 110

4.2.2.1 Beschreibung des ursprünglichen Verlaufs

Das TKS 110 verläuft großräumig betrachtet östlich von Hagenow. Wie das alternative TKS 109 beginnt es südlich von Hoort und endet östlich von Strohkirchen. Zwischen diesen beiden Endpunkten liegt mit den Kraaker Tannen ein großes geschlossenes Waldgebiet. Das TKS 110 umgeht das Kerngebiet dieses Waldes östlich. Es verläuft somit zunächst in südöstliche Richtung und bündelt südwestlich von Kraak etwa 2 km mit der A24. Anschließend schwenkt es nach Südwesten und quert den Wald entlang

eines schmalen Baches (Büdnergraben). Kurz vor Erreichen des gemeinsamen Knotenpunktes mit TKS 109 und TKS 111 muss die Bahntrasse und mit ihr ein Solarpark unterquert werden.

Das TKS 109 umgeht das Kerngebiet der Kraaker Tannen westlich. Es verläuft zunächst in südliche Richtung, quert die A24 und verschwenkt dann nach Südwesten. Bei der Klüßer Mühle verschwenkt es nach Süd-Südost, verläuft östlich von Moraas und quert den Wald, bis es südlich der Bahnlinie endet. Im Gegensatz zu TKS 110 kann die Bahn in einem Bereich gequert werden, wo sich kein Solarpark anschließt.

Beide TKS stellen eine Fortführung des von Norden kommenden TKS 105 dar und werden im Süden durch das TKS 111 fortgeführt.

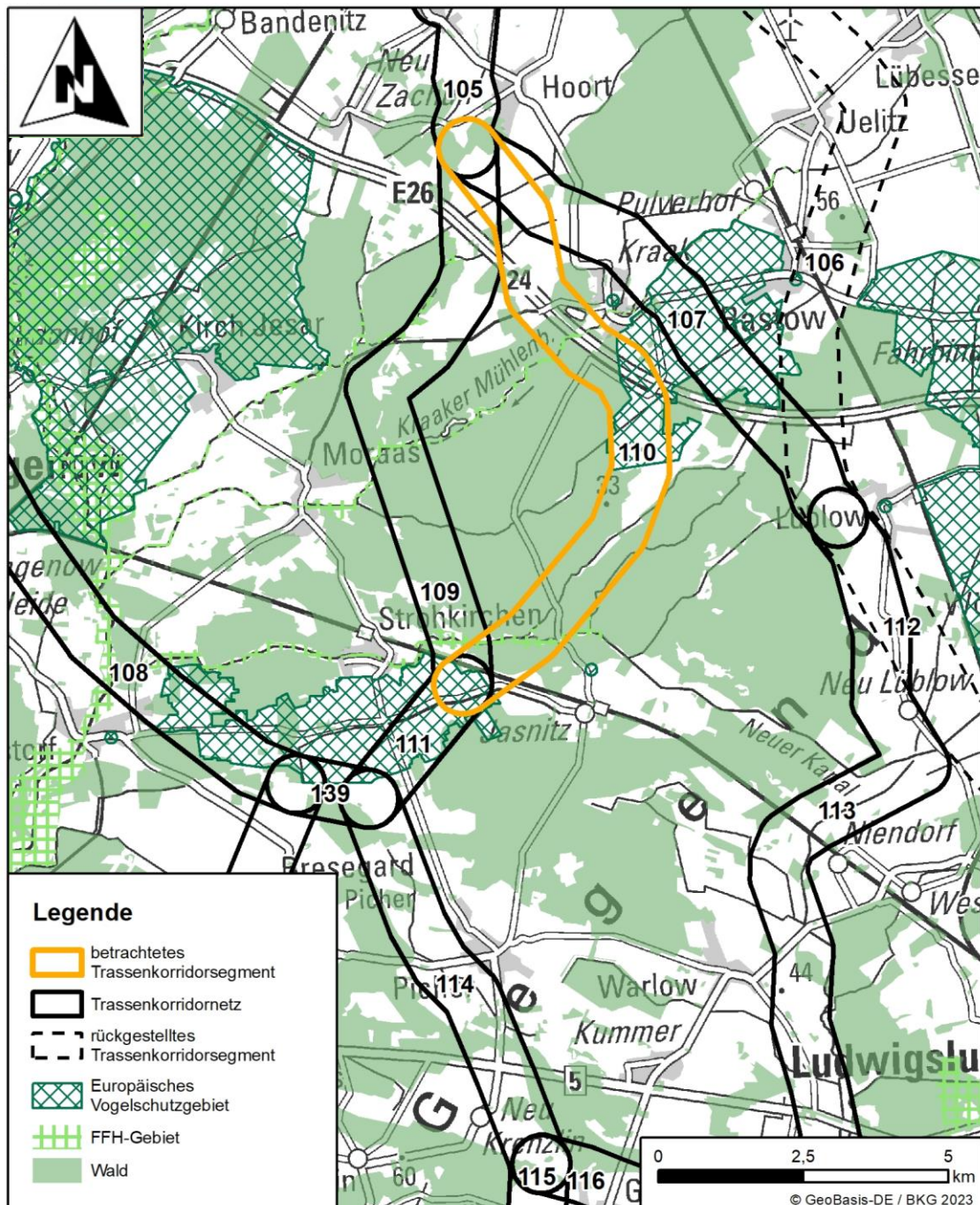


Abbildung 19: Darstellung des TKS 110 und der zugehörigen Alternative im TK-Netz

4.2.2.2 Grobanalyse TKS 110

Tabelle 8: Grobanalyse TKS 110

Kriterium	TKS 109 [10,1 km]	TKS 110 [11,6 km]
Grundsatzkriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf.		x (14 % Mehrlänge)
Wegfall des Alternativenauslösers nach erfolgter Antragsstellung gemäß § 6 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse		
Begründung: Das TKS 110 weist mit 14 % Mehrlänge zwar einen nennenswert längeren Verlauf auf als TKS 109; allerdings reicht dieses Argument allein nicht für eine Rückstellung aus. Das TKS 110 ist jedoch außerdem bautechnisch deutlich aufwändiger als TKS 109, da eine Bahntrasse zusammen mit einem Solarpark unterquert werden muss (s. Abbildung 20). Erschwerend kommt hinzu, dass sich an den Solarpark ein Wald anschließt. Eine Querung ist hier nur mittels HDD oder ggf. durch einen Mikrotunnel möglich, nicht jedoch mit der vonseiten der Bahn üblicherweise geforderten Bohrpressung. Eingriffe in den Wald können nur vermieden werden, wenn die Querung der Bahntrasse nicht im rechten Winkel erfolgt, was jedoch üblicherweise von der Bahn gefordert wird.		
Umweltbelange		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten*		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz zu erwarten		(x)
*Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei ortskonkrete Daten insbesondere zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen vor. Auf der Basis der aktuellen Datenlage sind allerdings keine Realisierungshemmnisse erkennbar. Das TKS 110 quert das VSch-Gebiet „Feldmark Rastow-Kraak“. Die Ersteinschätzung des VSch-Gebiets „Feldmark Rastow-Kraak“ ergab jedoch, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Der Verlauf durch das VSch-Gebiet ist somit für sich allein genommen kein ausreichender Grund für eine Rückstellung des TKS. Beide TKS weisen relativ lange Waldquerungen auf; bezüglich dieses Belangs unterscheiden sie sich nicht maßgeblich.		
Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange		
Eine spätere Trassenführung berührt zwangsläufig Flächen, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		x
Begründung:		

Kriterium	TKS 109 [10,1 km]	TKS 110 [11,6 km]
Im Bereich der Querung der Bahn und des Solarparks ist mit denselben genehmigungsrechtlichen und daraus resultierend auch zeitlichen Risiken zu rechnen wie weiter oben bei TKS 106 beschrieben, ebenso mit den entsprechenden Nachteilen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 4.2.1.2).		
Ergebnis Grobanalyse Stufe 2/ Zusammenfassende Bewertung: Das TKS 109 ist gegenüber dem alternativen Verlauf über TKS 110 eindeutig vorzugswürdig, weil der alternative Verlauf über TKS 110 bautechnisch deutlich aufwändiger und dadurch auch unwirtschaftlicher sowie außerdem mit genehmigungsrechtlichen Risiken verbunden ist.		

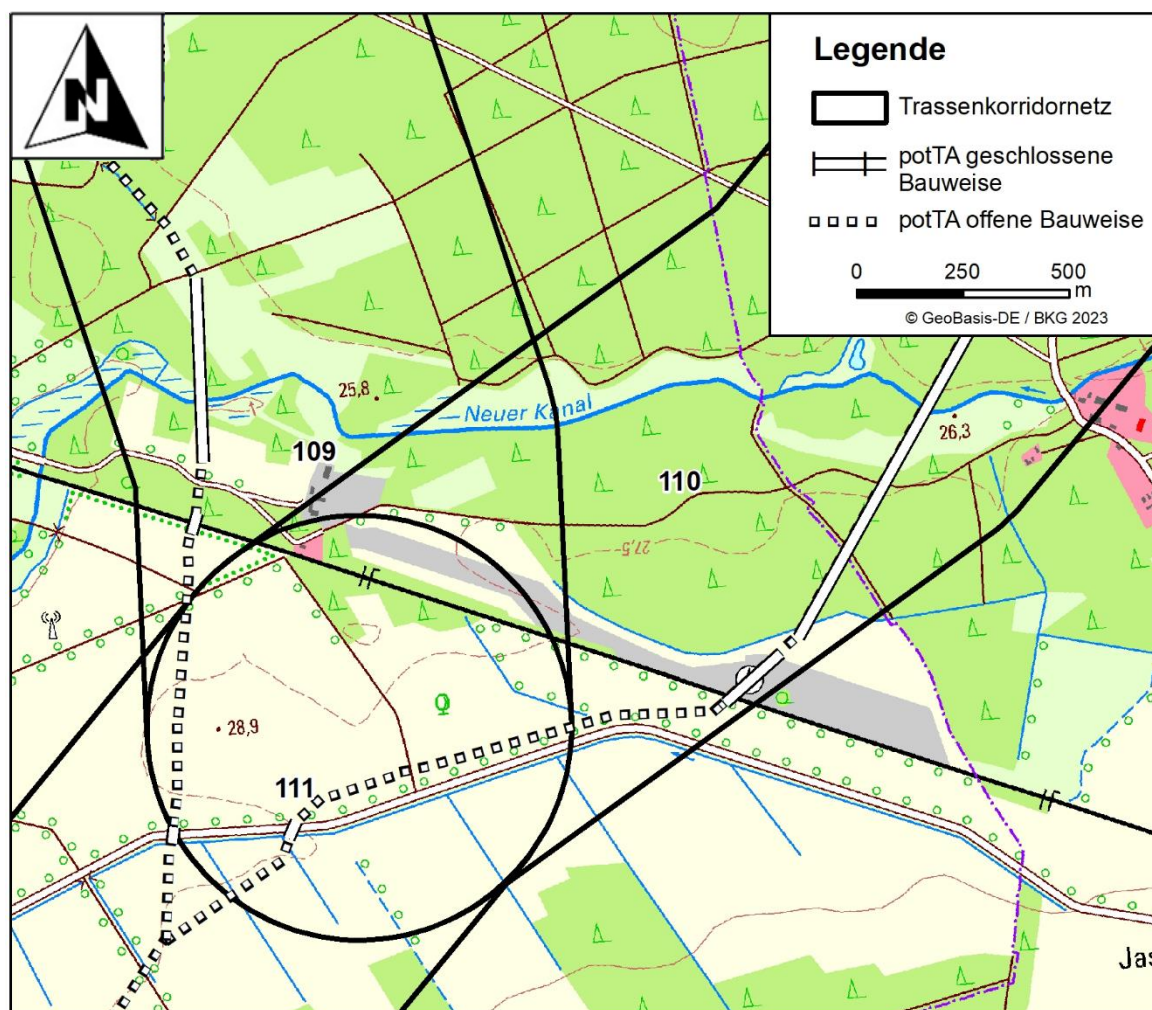


Abbildung 20: Querung von Bahn und Solarpark in TKS 110

5 Fazit und Empfehlung

Insgesamt wurden anhand der Grobanalyse

- zwei Trassenkorridorsegmente auf Stufe 1 sowie
- sechs Trassenkorridorsegment(-sträng)e auf Stufe 2

untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gegeben.

5.1 Grobanalyse Stufe 1

5.1.1 Prüfdurchlauf 1

Auf Stufe 1 der Grobanalyse wurde im ersten Prüfdurchlauf das TKS 205 betrachtet.

Aufgrund von Erkenntnissen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrags nach § 6 NABEG noch nicht vorlagen, ist im TKS 205 mit erheblichen bautechnischen Risiken sowie dem Risiko einer Gefährdung der Deichstabilität zu rechnen. Eine kleinräumige Verswenkung des TKS 205 aus dem vom LfU Brandenburg benannten hinsichtlich der Deichstabilität gefährdeten Bereich heraus ist aufgrund der vorhandenen Raumwiderstände (Siedlungsbereiche, Deponie, FFH-Gebiete) nicht möglich.

Nach Auffassung des VHT handelt es sich bei diesem TKS somit um eine „wenig realistische Alternative“, weil mit der befürchteten Destabilisierung des Deiches ein Realisierungsrisiko aufgrund eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs von besonders gewichtiger Bedeutung besteht. Bei den übrigen möglichen vier Elbquerungen wurden derartige Befürchtungen nicht geäußert, zudem kommen – anders als TKS 205 – drei der übrigen Elbquerungen ohne eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von FFH-Gebieten aus.

Bei einer Abschichtung von 205 entfallen nördlich und südlich der Elbe weitere TKS, da diese dann keinem durchgängigen Strangverlauf vom NVP im Suchraum Klein Rogahn zum Stützpunkt im Landkreis Börde mehr angehören (s. Kap. 3.1.1.5). Insbesondere nördlich der Elbe entfallen damit auch potenziell besonders konfliktträchtige TKS, die einen langen Verlauf durch Natura 2000-Gebiete aufweisen (s. Kap. 3.1.1.5).

5.1.2 Prüfdurchlauf 2

Im 2. Prüfdurchlauf wurde das TKS 204 betrachtet.

Aufgrund neuer technischer Untersuchungen ist bekannt geworden, dass eine Trassierung über den Hühbeck südlich der Elbe mit enorm großen bautechnischen Risiken verbunden ist, da mit einer Bohrung eine Höhendifferenz von über 60 m überwunden werden muss. Hierfür ist es erforderlich, mit ungewöhnlich hohen Bohrdrücken zu arbeiten, was die Gefahr des Scheiterns der Bohrung sehr groß macht. Darüber hinaus haben weitere Untersuchungen des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen

Schnackenburg und Geesthacht“ ergeben, dass es innerhalb dieses FFH-Gebiets zu einer Inanspruchnahme von Lebensraumtypen kommen würde, was die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebiets birgt. In diesem Fall wäre eine Trassenrealisierung in diesem Bereich unzulässig.

Nach Auffassung des VHT handelt es sich bei diesem TKS somit um eine „wenig realistische Alternative“, weil die technische Machbarkeit im Bereich Hühbeck infrage gestellt werden muss und weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ kommt.

Bei einer Abschichtung von TKS 204 entfallen nördlich und südlich der Elbe weitere TKS, da diese dann keinem durchgängigen Strangverlauf vom NVP im Suchraum Klein Rogahn zum Stützpunkt im Landkreis Börde mehr angehören (s. Kap. 4.1.1.5).

5.1.3 Gesamtergebnis der Grobanalyse Stufe 1

Auch bei einer gemeinsamen Betrachtung der beiden untersuchten TKS 204 und 205 und der damit zusammenhängenden weiteren TKS verbleiben durch den Entfall dieser TKS im TK-Netz noch ausreichend Möglichkeiten, eine raum- und umweltverträgliche Verbindung zwischen den Verknüpfungspunkten zu finden, die sich z.T. auch näher an der Luftlinie befinden und somit eher dem Gebot der Geradlinigkeit Rechnung tragen (s. Kap. 3.1.1.6 und 4.1.1.6).

Es wird daher empfohlen, das TKS 205 und damit zusammenhängend auch die TKS 127, 129, 133, 135, 136, 137, 138, 307, 309, 310, 312, 316 und 317 abzuschichten und aus der weiteren Betrachtung für die Unterlagen nach §8 NABEG auszuschließen. Gleiches gilt für TKS 204 (204E/F) und damit zusammenhängend auch für die TKS 116, 118, 313, 314, 318, 320, 323 und 327.

5.2 Grobanalyse Stufe 2

5.2.1 Prüfdurchlauf 1

Auf Stufe 2 der Grobanalyse wurden im ersten Prüfdurchlauf die TKS 121, 112/123/128/134, 131 und 201 betrachtet.

Aufgrund von Erkenntnissen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrags nach § 6 NABEG noch nicht vorlagen, wurden die genannten TKS aufgrund eines zugrunde gelegten reduzierten Kriteriensets als derart nachteilig gegenüber der jeweiligen Alternative bewertet, dass sie bereits auf dieser Planungsstufe zur Rückstellung vorgeschlagen werden. Im Einzelnen sind dies folgende Gründe:

- **TKS 121:** Das TKS weist zusammen mit den TKS 128 und 134 ggü. dem alternativen Verlauf über TKS 118 eine Mehrlänge von 8,6 km (31 %) auf. Da für die Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit für das in TKS 118 gequerte VSch-Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“

keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert wurden, entfällt somit der Alternativenauslöser. Ein Verlauf über TKS 121 ist als deutlich nachteiliger zu bewerten als ein Verlauf über TKS 118.

- **TKS 112/123/128/134:** Der TKS-Strang weist ggü. dem alternativen Verlauf über TKS 113/118 eine Mehrlänge von 6,9 km (20 %) auf. Da für die Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit für das in TKS 118 gequerte VSch-Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert wurden, entfällt somit der Alternativenauslöser. Ein Verlauf über TKS 112/123/128/134 ist als deutlich nachteiliger zu bewerten als ein Verlauf über TKS 113/118.
- **TKS 131:** Für das TKS 131 werden für die vier gequerten Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert; für das alternative TKS 132 jedoch nicht. Ein Verlauf über TKS 131 ist somit als deutlich nachteiliger zu bewerten als ein Verlauf über TKS 132.
- **TKS 201:** Im Rahmen der formellen Beteiligung erging vom Landkreis Lüneburg der Hinweis, dass im Bereich zwischen der Ortslage von Wilkenstorf und den vorhandenen Gewässern Bodenabbau für Deichbaumaßnahmen geplant ist, so dass eine Trassierung innerhalb des TKS 201 theoretisch nur noch durch eine Unterquerung der vorhandenen Gewässer möglich wäre, was bautechnisch einen deutlich größeren Aufwand bedeuten würde; darüber hinaus wäre ein Verlauf über TKS 201 rd. 15 % länger als über TKS 202. Ein Verlauf über TKS 201 ist somit insgesamt als deutlich nachteiliger zu bewerten als ein Verlauf über das alternative TKS 202.

5.2.2 Prüfdurchlauf 2

Im 2. Prüfdurchlauf wurden auf Stufe 2 der Grobanalyse die TKS 106 und 110 betrachtet. Die Gründe, weshalb die TKS zur Rückstellung vorgeschlagen werden, sind in beiden Fällen ähnlich: In beiden TKS existiert mittlerweile ein Solarpark entlang einer Bahntrasse, der eine aufwändige Bahnquerung erforderlich macht und aufgrund der Anforderungen der Bahn an Kreuzungen ihrer Infrastruktur mit genehmigungsrechtlichen Risiken verbunden ist. In beiden Fällen liegen alternative TKS vor, die diese Komplikationen nicht aufweisen und bei denen auch keine anderweitigen gravierenden Realisierungshindernisse erkennbar sind.

5.2.3 Gesamtergebnis der Grobanalyse Stufe 2

Insgesamt wird somit empfohlen, die TKS 121, 112, 123, 128, 134, 131, 201, 106 (und damit verbunden auch 1000 und 1010) sowie 110 zurückzustellen und aus der weiteren Betrachtung für die Unterlagen nach § 8 NABEG auszuschließen.

6 Literaturverzeichnis

BNetzA (2017): Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang. Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG.

Guidehouse Germany GmbH im Auftrag des BMWi (2021): Praxisleitfaden Netzausbau.

Guidehouse Germany GmbH im Auftrag des BMWK (2022): 10 zentrale Maßnahmen für Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger zur Beschleunigung des Netzausbaus. Ergänzendes Dokument zum Praxisleitfaden Netzausbau.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com